



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich

(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : *Stiftung für das Tier im Recht*

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : *TIR*

Adresse, Ort : *Rigistrasse 9*

Kontaktperson : *Vanessa Gerritsen*

Telefon : *043 443 06 43*

E-Mail : gerritsen@tierimrecht.org

Datum : *15. März 2024*

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Mit der geplanten Teilrevision der Tierschutzverordnung werden einige wichtige Änderungen zum Wohl der Tiere eingeführt. Dabei bleibt jedoch weiterhin durchwegs erkenntlich, dass es sich bei den tierschutzrechtlichen Vorschriften um Kompromisslösungen handelt, die vorwiegend zulasten der Tiere gehen. Der Versuch, gegenläufige Interessen miteinander zu vereinbaren, führt angesichts der elementaren Interessen, die auf Tierseite zur Debatte stehen – Leben und Wohlergehen von Tieren – zwangsläufig zu massiven Eingriffen in deren Würde. Bereits heute ergibt eine Abwägung der Verfassungsinteressen, wozu auch Grundrechte gehören, zweifellos und unumstritten, dass, **wer Tiere halten will, die für das Erfüllen der tierlichen Bedürfnisse notwendigen Anforderungen zu erfüllen** hat. Die entsprechende Grundrechtseinschränkung manifestiert sich in den Grundsätzen des TSchG, wird aktuell jedoch durch die TSchV ausgehöhlt, indem systematisch gegen wichtige Grundsätze des Tierschutzgesetzes verstossen wird. Damit wird die TSchV dem Verfassungsauftrag zum Schutz von Tieren in keiner Weise gerecht.

Dieses grundlegende Problem gilt es anzupacken. Notwendig wäre dringend eine Totalrevision der TSchV im Sinne einer Neuausrichtung, die **konsequent eine Interessenabwägung im Sinne der Tierwürde** anstrebt, den **Haltungsstandard auf optimale und nicht lediglich minimale Aspekte** anhebt, die **Ausbildung im Umgang mit Tieren noch stärker in den Fokus** rückt und den **Detaillierungsgrad** erheblich senkt, indem Ge- und Verbote vermehrt auf allgemeiner, tierartübergreifender Ebene statt tierartspezifisch geregelt werden. Im Rahmen der aktuellen Teilrevision kann der Fokus indessen nur (im Sinne eines Flickenteppichs) auf gewissen Aspekten liegen, wobei dringend weitere als nur die vom BLV ausgewählten Missstände zu beheben sind.

Eine Erweiterung des Anwendungsbereichs des Tierschutzrechts ist in der vorliegenden Revision nicht vorgesehen. So soll dieses weiterhin nur hinsichtlich Wirbeltiere sowie Panzerkrebse und Kopffüsser gelten. Eine **Ausweitung des Geltungsbereichs auf alle wirbellosen Tiere** ist jedoch längst überfällig. So werden heutzutage mehr und mehr auch Wirbellose zu Lebensmittel- oder Kosmetikzwecken genutzt. Sie rücken somit vermehrt in den Fokus. Auch die Haltung wirbelloser Tiere als Heimtiere (so etwa Spinnen, Skorpione, Schnecken etc.) erfreut sich zunehmender Beliebtheit. Auf Basis der Verfassung, die sämtlichen Tieren eine Würde einräumt und die Verantwortung der Gesellschaft für alle Tiere herausstreicht, ist es nicht gerechtfertigt, wirbellosen Tieren jeglichen tierschutzrechtlichen Schutz und Kontrolle seitens der Behörden zu versagen. Die Achtung der kreatürlichen Würde geht weit über den Schutz erwiesenermassen empfindungsfähiger Tiere hinaus. Im Weiteren ist der Anwendungsbereich dringend **generell auch auf Tiere in vorgeburtlichen Stadien** auszuweiten. Diesbezüglich erweist sich die Schmerzfähigkeit als geeignetes Abgrenzungskriterium, so wie dies bereits heute im Bereich der Tierversuche sowie in Bezug auf bebrütete Eier gilt.

Der rechtliche Schutz der Tierwürde gilt bekanntlich nicht absolut, sondern nur soweit keine überwiegenden Interessen den Eingriff in die Tierwürde zu rechtfertigen vermögen. Dennoch muss dem Schutz der Tierwürde, der in Art. 1 TSchG als Zweck festgehalten wird, zumindest ein gewisser **Kerngehalt** zugestanden werden, in den ungeachtet möglicher überwiegender Interessen in keinem Fall eingegriffen werden darf. Zu fordern ist demnach eine **gesetzlich verankerte Belastungsobergrenze**, die in sämtlichen Bereichen der Tiernutzung gilt. So sind etwa vollständige Instrumentalisierungen von Tieren, etwa im Rahmen gewisser Tierversuche oder die vollständige Missachtung des Eigenwerts eines Tieres, wie dies bei Küken, die ausschliesslich als Produktionsabfall erzeugt werden, mit dem Gebot der Achtung der Tierwürde nicht zu vereinbaren und demnach zu verbieten.



Die **Tierhaltungsbestimmungen bedürfen einer grundlegenden Überarbeitung**. So sind insbesondere genügend grosse Auslaufflächen, ausreichender Freilauf und angemessene Gehegegrössen zu fordern, wobei die heute geltenden Mindestabmessungen für viele Tiere eine massive Einschränkung in ihrer Bewegungsfreiheit bedeuten und im Hinblick auf eine artgerechte Haltung klar zu erweitern sind. Besonders problematisch und zu verbieten sind die bis heute verwendeten Kastenstände bei den Schweinen, die Kälberiglus und die zulässige Anbindehaltung von bis zu zwei Wochen am Stück bei den Rindern. Auch die Anbindehaltung von Hunden, die sich lediglich fünf Stunden pro Tag frei bewegen können, ist nicht artgerecht und schränkt die Bewegungsfreiheit übermässig ein.

Tieren **sozial lebender Arten** sind bereits unter geltender Rechtslage angemessene Sozialkontakte mit Artgenossen zu ermöglichen. Problematisch ist die zulässige Einzelhaltung etwa von Katzen in Wohnungen ohne Freigang sowie von Kaninchen (älter als acht Wochen). Die häufig beobachtete Unverträglichkeit dieser Tiere mit vom Halter und gerade nicht vom Tier selbst ausgewählten Artgenossen beruht zu einem grossen Teil auf den beengten Verhältnissen, in denen diese Tiere leben müssen. In beiden Fällen sind die Haltungsanforderungen bezüglich des Platzbedarfs und der Infrastruktur deutlich zu erhöhen und ist für angemessene Sozialkontakte zu sorgen. Nicht als ausreichender Sozialkontakt darf aus Sicht der TIR ein ausschliesslicher Geruchs-, Hör- und Sichtkontakt gelten, der für Equiden, Schafe, Ziegen, männliche Lamas und Alpakas sowie für Hunde, die längere Zeit in Boxen oder Zwingern gehalten werden, vorgeschrieben ist. Vielmehr sollte allen sozial lebenden Tieren direkter Kontakt zu Artgenossen ermöglicht werden. Im Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass die Einzelhaltung von Kälbern in Iglus ebenfalls als in keiner Weise artgerecht zu bezeichnen ist.

Wasser stellt ein elementares Grundbedürfnis jedes Lebewesens dar. Daher muss sichergestellt werden, dass Tieren jederzeit genügend Wasser zur Verfügung steht. Ausgewählte Tierarten, wie Rinder, Schafe oder Ziegen müssen gemäss den geltenden Bestimmungen lediglich zweimal täglich getränkt werden. Dies ist im Hinblick auf die unterschiedlichen Bedürfnisse jedes Individuums sowie etwa auch in Anbetracht wechselnder Umgebungstemperaturen nicht akzeptabel und erschwert entsprechende Kontrollen zudem unnötig. Der Zugang zu Wasser sollte einheitlich so geregelt werden, dass allen Tieren jederzeit Wasser zur freien Verfügung steht.

Auch im Bereich des **Tiertransports** sind die geltenden Bestimmungen bis heute auf menschliche Interessen ausgerichtet. So dürfen etwa hochträchtige Tiere oder auch Tiere, die kurz zuvor geboren haben, mit besonderen Vorsichtsmassnahmen weiterhin transportiert werden. Dies, obwohl entsprechende Tiere bekanntlich besonders verletzlich in Bezug auf Umgebungswechsel, Temperaturunterschiede, heftige Bewegungen und Stress sind. Aus diesem Grund plädiert die TIR für ein grundsätzliches Transportverbot dieser sehr sensiblen Tiere, wovon Ausnahmen nur aus medizinisch indizierten Gründen gemacht werden dürfen. Bei trächtigen Tieren ist zudem grundsätzlich von einer Schlachtung abzusehen, was bislang ebenfalls nicht ausdrücklich in der TSchV geregelt ist bzw. lediglich einer nicht rechtsverbindlichen Branchenregelung unterliegt. Sowohl aus ethischer Sicht als auch vor dem Hintergrund, dass die entsprechende Branche bereits heute von Schlachtungen trächtiger Tiere abrät, ist eine klare Regelung in der TSchV wünschenswert.

Das in der Schweiz geltende **Qualzuchtverbot** verbietet die Zucht von Tieren, wenn damit gerechnet werden muss, dass bei den Elterntieren oder ihren Nachkommen Schmerzen, Leiden, Schäden oder Verhaltensstörungen auftreten. Trotz dieses Verbots wird in der Schweiz weiterhin eine grosse Anzahl an Haustieren gehalten, die aufgrund ihrer Zucht mit erheblichen körperlichen Beeinträchtigungen leben müssen. Grund hierfür ist nicht zuletzt der weiterhin



zulässige Import entsprechender Tiere aus dem Ausland. Um die Zucht von gesundheitlich beeinträchtigten Rassen von **sowohl Heim- als auch Nutztieren** nicht zu fördern, ist ein **Importverbot** notwendig.

Obwohl deren Verzehr zwar gesellschaftlich verpönt ist, existiert hierzulande kein ausdrückliches Verbot, Heimtiere zwecks der Gewinnung ihres Fleisches zu töten. Zwar darf das Fleisch von Heimtieren höchstens für den Eigengebrauch verwendet und weder verkauft noch unentgeltlich abgegeben, angepriesen oder gelagert werden. Es stellt sich jedoch die Frage, ob Privatpersonen in der Lage sind, die Tiere i.S.d. der TSchV fachgerecht zu töten. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die für die Tötung von Tieren erforderliche Fachkunde gemäss Art. 177 Abs. 1^{bis} TSchV in der Praxis unterschiedlich ausgelegt wird. Ein explizites Verbot, Heimtiere zwecks Gewinnung ihres Fleisches zu töten, wie es in den Gesetzgebungen von Deutschland und Österreich verankert ist, würde die Problematik entschärfen und zu einer Sensibilisierung der Bevölkerung beitragen.

Die frühe **Trennung von Mutter- und Jungtieren** bei verschiedenen Tierarten (Kühe, Katzen, Hühner) ist aus Sicht der Tierwürde und des Wohlergehens der Tiere nicht zu rechtfertigen. Eine zu frühe Trennung bringt neben emotionalen Belastungen häufig auch gesundheitliche Probleme mit sich, die beispielsweise in der Kälberhaltung in einem hohen Antibiotikaverbrauch gipfeln. Sie begünstigt im Weiteren Verhaltensstörungen (z.B. gegenseitiges Besaugen bei Kälbern). Mit Blick auf die Zukunft sind daher dringend die Weichen zu stellen und **angemessene Zeiträume zu bestimmen**, in denen die Jungtiere bei ihren Müttern verbleiben. Mittels Übergangsfristen kann sichergestellt werden, dass bauliche Anpassungen bei landwirtschaftlich genutzten Tieren die bäuerliche Existenz nicht bedroht.

Die **Bezeichnung** bei Tieren der Schweine- und Hühnergattung ist angesichts des Schutzzweckes der Tierwürde anzupassen. Schweine sollen nicht mehr als "Sauen" bezeichnet werden. Dieser Begriff ist umgangssprachlich zwar verbreitet, im allgemeinen Sprachgebrauch jedoch klar negativ konnotiert, weshalb in Hinblick auf die Würde des Tieres auf die Verwendung zu verzichten ist. Noch deutlicher verhält es sich mit der Bezeichnung "(Mast)poulet". Poulet wird, mindestens im deutschen Sprachgebrauch, als Produktbezeichnung für ein totes Huhn verwendet. Eine solche Begrifflichkeit lässt sich ebenfalls nicht mit der Tierwürde vereinbaren und ist durch "(Mast)huhn" zu ersetzen.

Die **Tötung** ist der grundlegendste Eingriff in Existenz, Wohlergehen und Würde eines Lebewesens. Sie ist ohne unnötige Schmerzen und Leiden fachgerecht durchzuführen. Tierhaltende haben bei Not- oder Hofschlachtungen bzw. bei Schlachtungen für den Eigenbedarf eine erhebliche Verantwortung zu tragen und müssen dafür besorgt sein, dass die Tötung gesetzeskonform und ohne unnötige Leiden vonstattengeht. Die korrekte Handhabung und Wartung der Instrumente wie bspw. von Bolzenschussgeräten, elektrischen Zangen oder Schlaggeräten ist von elementarer Bedeutung und im Rahmen der jeweiligen Ausbildung umfassend zu vermitteln, sodass Tierschutzprobleme aufgrund von Wartungs- oder Anwendungsmängeln verhindert werden können. Die BLK hat in ihren Untersuchungen auch 2022/2023 erneut fehlerhafte Betäubungsanlagen vorgefunden, die die erforderliche Stromstärke nicht innert der ersten Sekunde erreichen, was zu folgenreichen Betäubungsproblemen führen kann (Schlussbericht, S. 15). Sie empfiehlt deshalb, den Bedarf für die Einrichtung einer Prüf- und Bewilligungsstelle für in der Schweiz eingesetzte elektrische Betäubungsgeräte zu prüfen. Wünschenswert wäre überdies die Stärkung der für die Tötung notwendigen Fachkunde durch Verschärfung der Voraussetzungen, Ausbildung auf hohem Niveau sowie rechtlich verankerter Pflicht zur Wartung der verwendeten Gerätschaften.



Insbesondere in landwirtschaftlichen Nutztierhaltungen kommt es regelmässig zu **Stallbränden**, die meist eine erhebliche Anzahl an tierlichen Todesopfern fordern. Obwohl bereits aufgrund der bestehenden Gesetzgebung aus der Verantwortung des Tierhalters für seine Tiere (Art. 6 Abs. 1 Tierschutzgesetz) eine gewisse Präventionspflicht hinsichtlich Brandschäden abgeleitet werden kann, fehlt bislang eine ausdrückliche Regelung. Vorkehrungen gegen Brandschäden sind nicht nur, aber *insbesondere* dann sehr wichtig, wenn die *Stallabteile schwer zugänglich oder die Tierzahlen sehr hoch* sind und eine Rettung der Tiere im Brandfall von vornherein praktisch aussichtslos erscheint. Verantwortliche Tierhaltende sollten in jedem Fall über betriebsspezifische **Brandschutzkonzepte** verfügen sowie **Warngeräte mit Rauch- und Branderkennung** nutzen. Hierzu wäre eine Ergänzung in der TSchV dringend erforderlich. Klare gesetzlich vorgeschriebene Brandschutzmassnahmen würden einerseits der Sensibilisierung für die Problematik dienen und andererseits eine Rechtsgrundlage bieten, um präventiv gegen fehlbare Tierhaltende vorzugehen – zu einem Zeitpunkt, wenn weder Tiere noch Tierhalter geschädigt wurden. Weiter fordert die TIR, dass **im Rahmen des Bewilligungsverfahrens für Stallbauten Rücksicht auf feuerpolizeiliche Massnahmen** genommen wird. Auch hierzu könnte eine entsprechende Rechtsgrundlage helfen.

Vor dem Hintergrund der eingangs angesprochenen verfassungsmässig verankerten Verantwortung der Gesellschaft für Tiere sind die durch die aktuelle Revision beabsichtigten **punktuellen Unterschreitungen der ohnehin schon unzureichenden Mindestbestimmungen in den Anhängen der TSchV unhaltbar**. Vielmehr sind die Mindestanforderungen im erläuterten Sinne drastisch zu erhöhen, um der Würde von Tieren endlich gerecht zu werden.

Etlliche der in der vorliegenden Revision vorgesehenen Anpassungen sind begrüssenswert, wären **konsequenterweise jedoch auf tierartübergreifender Ebene zu regeln**, so etwa das Verbot der Gewalteinwirkung auf Pferde. **Gewalt ist im Umgang mit Tieren generell fehl am Platz**, was in Art. 16 TSchV festzuhalten wäre. Stattdessen wird in der Praxis aus dem dort verankerten Verbot des Schlagens von Tieren auf Augen oder Geschlechtsteile und des Brechens oder Quetschens des Schwanzes zuweilen abgeleitet, anderweitiges Schlagen sowie andere Formen der Gewalteinwirkung wären zulässig. Dies stellt eine grobe Missachtung der tierschutzrechtlichen Grundsätze dar. Das Schlagen von Tieren ist nicht erst dann problematisch, wenn es einer strafbaren Misshandlung von Art. 26 TSchG gleichkommt. Im Umgang mit Tieren – insbesondere wenn sie zu menschlichen Zwecken genutzt werden – ist ein freundschaftlicher und respektvoller Umgang anzustreben. Alles andere steht der Achtung der Tierwürde in höchstem Masse entgegen.

In diesem Sinne ist sodann festzuhalten, dass sich die **Auslegung unbestimmter Begriffe** (so etwa "übermässiger physischer Druck" oder "grober oder unsachgemässer" Gebrauch in den neu geplanten Art. 21 Bst. m und n TSchV) nicht daran orientieren darf, was in der Praxis bislang "üblich" ist. Vielmehr sind die tatsächlichen Bedürfnisse und Empfindungen der Tiere ausschlaggebend, wobei im Sinne der Prävention der Leidenszufügung im Zweifelsfall ganz auf die entsprechenden Methoden zu verzichten ist.

In der vorliegenden Teilrevision gänzlich ausgeschlossen ist der gesamte Bereich der **Wildtiere**, der ebenfalls einer dringenden Überarbeitung bedarf, zumal die aktuellen Haltungs- und Handelsbedingungen diesbezüglich prekär sind. Die gedankenlose Anschaffung von Tieren aller Art mit sämtlichen Konsequenzen für die Tiere, die Auffangstationen und die Gesellschaft als Ganzes hat in den vergangenen Jahren trotz intensiver Sensibilisierungsbemühungen noch einmal zugenommen. Eine **drastische Erhöhung der entsprechenden rechtlichen Anforderungen und eine**



Neukonzeptionierung der rechtlichen Handhabung des Wildtierbereichs erweist sich als unvermeidbar. Dabei sind unter anderem die Anbieter entsprechender Tiere verschärft in die Pflicht zu nehmen und die Ausbildungsanforderungen bei allen Beteiligten deutlich zu erhöhen.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit der Stellungnahme und bitten Sie, unsere Überlegungen zu prüfen.

4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2 Abs. 3	<p>Abs. 3 Bst. m^{bis} und m^{ter} (neu): Die neuen Buchstaben sind zu begrüssen. Die Definition für "Abbruchkriterien" sollte hingegen noch um den Begriff "Reaktion" ergänzt werden, zumal ein Symptom das Anzeichen einer Krankheit beschreibt, Tiere in einem Versuch aber auch unabhängig von der konkreten Manipulation starke oder atypische (Abwehr-)Reaktionen zeigen können, die auf ein grosses Leiden hinweisen. Ein Leiden kann etwa auch durch eine bestimmte Charaktereigenschaft, Empfindsamkeit oder Sensibilität des einzelnen Individuums versuchsbedingt hervorgerufen werden. Konkrete Reaktionen sind daher zusätzlich als Abbruchkriterien im Voraus zu bestimmen.</p> <p>Abs. 3 Bst. v: Die Bestimmung bezieht sich bei der Definition von gentechnisch veränderten Tieren auf einige konkret beschriebene Verfahren, wie entsprechende Tiere produziert werden können. Fraglich ist, ob die Definition im Hinblick auf die weitere, derzeit nicht bekannte Entwicklung der Forschung nicht vereinfacht werden könnte. Sämtliche bewusst eingeleiteten</p>	<p>m^{ter}. Abbruchkriterien: im Voraus bestimmte Ereignisse, Symptome oder Reaktionen, bei deren Auftreten</p> <ol style="list-style-type: none">1. ein Tier in einer Versuchstierhaltung getötet werden muss,2. ein Tier aus einem Tierversuch genommen und allenfalls getötet werden muss; <p>Bst. v: gentechnisch veränderte Tiere: Tiere, deren genetisches Material in den Keimzellen durch gentechnische Verfahren nach Anhang 1 der Einschliessungsverordnung vom 9. Mai 2012 so verändert worden ist, wie dies unter natürlichen</p>



	Veränderungen am Genom von Tieren sollen vom Begriff erfasst und entsprechend reguliert werden, ungeachtet der Methode, die dabei zur Anwendung gelangt.	Bedingungen durch Kreuzen oder natürliche Rekombination nicht vorkommt
Art. 3 Abs. 2	Die angepasste Übersetzung ist zu begrüßen.	
Art. 15	<p>Die Aufhebung der Ausnahmeregelungen in Art. 15 Abs. 2 Bst. a-d TSchV wird aus Tierschutzsicht begrüsst. Kritisiert wird hingegen, dass das Abschleifen der Zahnspitzen bei Ferkeln (Bst. f) noch immer systematisch-präventiv erlaubt wird, obwohl aktuelle Untersuchungen zeigen, dass das Zähneschleifen bei über 90% der Saugferkel zur Eröffnung der Pulpahöhle mindestens eines Zahns führt, was für das betroffene Tier mit erheblichen langfristigen Schmerzen und Leiden verbunden ist.</p> <p>Die Schwanzkürzung bei Schafen, das Touchieren der Schnäbel und das Kürzen von Krallen beim Geflügel sowie das Abschleifen der Zahnspitzen bei Ferkeln bezwecken das Unterdrücken physischer Anzeichen der überforderten Anpassungsfähigkeit landwirtschaftlich genutzter Tiere und bedeuten eine Verstümmelung des Tierkörpers. Anstatt Tiere durch (schmerzhafte) Eingriffe an nicht artgerechte Haltungssysteme anzupassen, müssen sich die Zucht- und Haltungsbedingungen an den tierlichen Bedürfnissen, dem Wohlergehen und der Würde der betroffenen Tiere orientieren. Durch</p>	.



	<p>Anpassungen des Haltungsmanagements können übermässige Belastungen für betroffene Tiere vermieden werden. Entsprechende Massnahmen sind für Tierhaltende zweifellos zumutbar.</p> <p>Abs. 2 Bst. a: Die Aufhebung der Ausnahmeregelung bzw. das ausdrückliche Verbot des Kürzens des Schwanzes bei Schafen (neu Art. 19 Abs. 2 TSchV) wird begrüsst. Das Vorsehen einer Übergangsfrist ist aus Tierschutzsicht hingegen zu kritisieren, vgl. hierzu die Ausführungen zu Art. 19 Abs. 2 (neu).</p> <p>Abs. 2 Bst. b: Die Streichung der Ausnahmeregelung wird aus Tierschutzsicht begrüsst. Allerdings lässt sich ein routinemässiger Eingriff zur Entfernung der Afterkrallen auch unter Schmerzausschaltung nicht ohne weiteres legitimieren. Die Afterkrallen stellen für Hunde kein Gesundheitsrisiko dar, vielmehr ist sie Körperbestandteil. Im Sinne der Wahrung der physischen Integrität sollte die Entfernung der Afterkrallen ohne klare medizinische Indikation daher ausdrücklich verboten und Art. 22 Abs. 1 TSchV entsprechend ergänzt werden.</p> <p>Abs. 2 Bst. c: Die Aufhebung der Ausnahmeregelung bzw. das ausdrückliche Verbot des Touchierens der Schnäbel beim Hausgeflügel (neu Art. 20 Bst. a TSchV) wird aus Tierschutzsicht begrüsst.</p>	
--	---	--



	<p>Abs. 2 Bst. d: Die Aufhebung der Ausnahmeregelung bzw. das ausdrückliche Verbot des Kürzens der Zehen und Sporen (neu Art. 20 Bst. h TSchV) wird aus Tierschutzsicht begrüsst.</p> <p>Abs. 2 Bst. e (neu Bst. a): Die Präzisierung der Norm ist zu begrüssen. Die Markierung mit einem Mikrochip als belastungsärmerem Eingriff sollte für weitere Tierarten der tierschutzrechtlichen Nutztierkategorie (nicht nur für Equiden und Kameliden) zugelassen werden.</p> <p>Abs. 2 Bst. f (neu Bst. b): Das systematisch-präventive Zähneschleifen bei Ferkeln ist grundsätzlich zu verbieten und nur in Einzelfällen zuzulassen, wenn die gesundheitlichen Vorteile für das Muttertier (etwa zur Verhinderung konkreter Gesäugeverletzungen) überwiegen (neu Art. 18 Bst. d TSchV). Aktuelle Studien zeigen, dass das Zähneschleifen bei über 90% der Saugferkel zur Eröffnung der Pulpahöhle mindestens eines Zahns führt, was für das betroffene Tier mit erheblichen Schmerzen und Leiden verbunden ist (vgl. Beumer et al., 2021, Zähne beim Schwein: Aufbau, Altersschätzung und Folgen von Zahnkürzungen – eine Literaturübersicht, https://doi.org/10.2376/0032-681X-2149; Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie des Freistaats Sachsen [Hrsg.], 2017, Untersuchungen zum Zähneschleifen von Saugferkeln,</p>	
--	--	--



	<p>https://www.landwirtschaft.sachsen.de/download/MeyerZaehneschleifen_Fachinfo.pdf). Im Einzelfall darf der Eingriff nur durch einen Tierarzt/eine Tierärztin und mit einer Methode durchgeführt werden, mit der die Eröffnung der Pulpahöhle vermieden werden kann.</p>	
Art. 19	<p>Art. 19 Abs. 2 (neu): Die Aufhebung der Ausnahmeregelung bezüglich des Schwanzcoupierens bei Schafen ohne Betäubung bzw. das neu ausnahmslose Verbot des Kürzens des Schwanzes bei Schafen wird aus Tierschutzsicht begrüsst. Hingegen wird das Vorsehen einer Übergangsfrist kritisiert. Das Bundesamt erklärt in seinen Erläuterungen zur Anpassung, dass für die Durchführung des Eingriffs eine zuverlässige Anästhesiemethode fehlt und mit Managementmassnahmen der Verunreinigung der Wolle durch Kot entgegengewirkt werden kann. Dementsprechend ist es mit Blick auf die Verhältnismässigkeit nicht nachvollziehbar, weshalb das vorgesehene Verbot nicht unmittelbar, d.h. mit Inkrafttreten der revidierten Verordnung, umgesetzt werden kann. Eine Anpassung des Haltungsmanagements ist den Tierhaltenden angesichts der gegenüberliegenden Interessen der betroffenen Schafe bzw. der mit dem Eingriff entstehenden Belastungen (Schmerzen, Leiden, Ängste) zumutbar. Eine Übergangsfrist ist entsprechend nicht zu rechtfertigen.</p>	



Art. 20	<p>Die vorgeschlagenen Anpassungen sind aus Tierschutzsicht grundsätzlich zu begrüßen.</p> <p>Den Erläuterungen lässt sich entnehmen, dass derzeit bis und mit dem zwölften Bebrütungstag homogenisiert werden darf, und dass sich das je nach wissenschaftlichen Erkenntnissen ändern kann, beispielsweise auch über den zwölften Bebrütungstag hinaus. In der Verordnung wird daher auf die Festlegung des genauen Bebrütungstages verzichtet. Es muss dem Rechtsanwender allerdings möglich sein, schnell und unkompliziert in Erfahrung bringen zu dürfen, welcher Bebrütungstag sicher ohne Schmerzempfindung in der Schweiz als wissenschaftlich fundiert klassifiziert wird. Dies zu bestimmen, darf nicht den Branchenorganisationen überlassen werden, sondern muss von der obersten Tierschutzbehörde regelmässig evaluiert, festgelegt und publiziert werden.</p>	
Art. 21	<p>Die Aufnahme der neuen Buchstaben ist zu begrüßen. Die geschilderten Einschränkungen im arttypischen Verhalten und deren Auswirkungen auf den Gesundheitszustand und das Wohlergehen des Pferdes sind geeignet, den Tatbestand einer Misshandlung im Sinne von Art. 26 Abs. 1 Bst. a TSchG oder aber einer anderen durch das Gesetz oder die Verordnung verbotenen Handlung an Tieren i.S.v. Art. 28 Abs. 1 Bst. g TSchG zu erfüllen.</p>	



	<p>Allerdings ist das Verbot zu erweitern: Bst. i: Wie im erläuternden Bericht richtig ausgeführt, verursacht die unnatürlich erzwungene Haltung schmerzhaft Muskelverspannungen. Aus Tierschutzsicht ist somit nicht nachvollziehbar, wieso eine derartige Einschränkung im Rahmen der Nutzung von Equiden weiterhin erlaubt sein soll. Wird das Ausbinden einer tierschutzrechtlichen Güterabwägung unterzogen, zeigt sich zweifellos, dass der Nutzen des Ausbindens in keinem Verhältnis zur widernatürlichen Einschränkung des Tieres steht, die sogar zu schmerzhaften Muskelverspannungen führen kann.</p> <p>Bst. j: Im erläuternden Bericht wird aus Tierschutzsicht der Fokus zu stark auf den Nutzen der Person, die den Wasser- oder Futterentzug vornimmt, gelegt. Die Tatsache, dass eine solche Massnahme bei Equiden zu Schmerzen, Leiden, Schäden oder Ängsten führt, muss für deren Verbot massgebend sein, nicht der Umstand, dass der gewünschte Erfolg zu lange auf sich warten lässt. Obwohl ein Wasser- und Futterentzug als Bestrafung oder Gefügigmachen bereits nach geltendem Recht einer Misshandlung nach Art. 26 Abs. 1 Bst. a TSchG gleichkommt und so gesehen nicht explizit verboten werden müsste, scheint er in der Praxis angewandt zu werden. Aus diesem Grund begrüssen wir diese explizit formulierte Ergänzung. Die Bestimmung wäre geeignet, in den allgemeinen, tierartunspezifischen</p>	<p>Bei Equiden sind zudem verboten: Bst. i: Methoden, mit denen Kopf und Hals ausserhalb der Nutzung in einer engen Haltung am Körper des Tieres fixiert werden (Ausbinden);</p>
--	---	---



	<p>Verbotskatalog (Art. 16 TSchV) aufgenommen zu werden.</p> <p>Bst. k: Zu den unter Ziff. 1 - 3 aufgeführten Hilfsmitteln stellen sich Fragen. So wird unter Ziff. 1 einzig in Bezug auf die harten Bestandteile ein Beispiel genannt. Was unter gezähnten, einschneidenden und quetschenden Zäumungen zu verstehen und wie dies in der Praxis künftig zu beurteilen ist, lässt sich angesichts der Vielzahl in der Pferdeszene bestehender Ausrüstungsgegenstände wohl am besten in Form einer BLV-Fachinformation mit näheren Ausführungen und einer nicht abschliessenden Liste entsprechender Zäumungen als Hilfestellung und Orientierung für die Rechtsanwender beschreiben. Festzuhalten ist in Bezug auf das Beispiel der Nasenbügel und Kappzäume mit Metallbestandteilen, die ungepolstert auf dem Nasenbein aufliegen, dass die Verwendung von Metall (auch gepolstert) keine Vorteile mit sich bringt. Leder bzw. Lederalternativen können genauer und besser an die Kopfform angepasst werden und bergen ein geringeres Verletzungsrisiko. Sie wirken weniger schnell schmerzhaft und sind nachgiebiger als starre Konstruktionen aus Metall. Die Verwendung von Metall auf dem Nasenbein – ob gepolstert oder nicht – ist somit generell zu verbieten. Wir bitten Sie, zum Thema Ausrüstungsgegenstände die Beilage (Fotodokumentation) zu beachten.</p>	<p>Bst. k. der Einsatz folgender Ausrüstungsgegenstände:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Zäumungen mit gezähnten, einschneidenden, quetschenden oder harten Bestandteilen, wie Nasenbügel und Kappzäume mit Metallbestandteilen, die ungepolstert auf dem Nasenbein aufliegen,2. gedrehte oder scharfkantige Gebisse, wie Draht- oder Kettentrensen, sowie abgenutzte scharfkantige Gebisse,
--	---	--



	<p>In Bezug auf Ziff. 2 wäre eine Präzisierung dahingehend wünschenswert, dass auch abgenutzte Gebisse unter die Rubrik der scharfkantigen fallen können. Es ist also der aktuelle Zustand eines Gebisses zu beurteilen und nicht der Umstand, ob das Stück im Neuzustand als scharfes Gebiss galt.</p> <p>Ziff. 2. ist im Weiteren um Kandarengelbisse mit hoher Zungenfreiheit (Port) zu ergänzen, da sie durch die schärfere Wirkung rasch Schmerzen erzeugen und allein durch ihre Bauart in den Gaumen drücken können. Besonders in unsachgemässen Händen sind sie tierschutzrelevant. Sie stellen ein unnötiges Risiko für die Tiere dar, zumal die Reitszene überdurchschnittlich stark von Personen geprägt ist, die nach eigener Wahrnehmung Experten sind, jedoch über wenig Feingefühl für ihre tierlichen Partner verfügen. Für eine pferdegerechte Ausbildung sind Kandarengelbisse indessen unnötig.</p> <p>Neben dem in Ziff. 3 aufgeführten Aufsatzzügel schränken weitere Hilfszügel die Bewegungsfreiheit von Equiden ein, sodass diese aus Tierschutzsicht ebenfalls zu verbieten sind. Ähnlich dem Overcheck wirken Seitenchecks und Kopfstangen, verboten werden sollten deshalb alle Check-Modelle und Stangen. Sie fixieren Kopf und Hals des Pferdes in einer starren, unnachgiebigen Haltung.</p>	<p>2. gedrehte oder scharfkantige Gebisse, wie Draht- oder Kettentrensen, sowie abgenutzte scharfkantige Gebisse, Kandarengelbisse mit hoher Zungenfreiheit,</p> <p>3. Aufsatzzügel (Overcheck Check-Modelle und Stangen) im Geschirr oder unter dem Sattel;</p>
--	--	--



	<p>Zusätzlich zu den unter Ziff. 1 - 3 aufgeführten Hilfsmitteln wären entsprechend der Motion von (alt)Nationalrätin Meret Schneider 21.4299 Keine tierquälerischen Hilfsmittel im Pferdesport auch Hebelgebisse in Kombination mit Sperrriemen sowie Zungenstrecker ausdrücklich zu verbieten. Verglichen mit einer Zäumung ohne Hebelwirkung potenzieren Hebelgebisse die Krafteinwirkung der Zügelhilfen bis zu dreissigfach. Durch den zusätzlichen Einsatz eines Sperrriemens hat das Tier keine Möglichkeit, die verstärkte Einwirkung durch Maulöffnen zu mildern und es entstehen zwangsläufig Schmerzen und Leiden. Im erläuternden Bericht wird zu Bst. m ausgeführt, dass der unsachgemässe Gebrauch von Hilfsmitteln, worunter beispielsweise die wirkungssteigernde Kombination von Hilfsmitteln zu zählen sei, in jedem Fall verboten ist. Der kombinierte Gebrauch von Hebelgebissen und Sperrriemen ist unseres Erachtens eindeutig als eine solche wirkungssteigernde Kombination von Hilfsmitteln einzustufen und infolgedessen zu verbieten. Sie ist besonders im Springsport anzutreffen – gerade in dieser Sportart werden jedoch, bedingt durch die geforderte kurze Reaktionszeit, starke Zügelhilfen eingesetzt. Es sollte nicht allein den Sportverbänden überlassen werden, tierschutzrelevante Ausrüstung zu erlauben oder zu verbieten.</p> <p>Zungenstrecker sind als reines Zwangsinstrument einzuordnen, mit dem die</p>	
--	--	--



	<p>Zunge des Tieres im Maul fixiert wird. Sogenannte Zungenfehler sind keine „Unart“ des Pferdes, sondern eine Reaktion, um den (schmerzenden) Gebissdruck abzumildern. Das Tier versucht damit Maulwinkel oder Maulschleimhaut des Kiefers zu schützen, indem es seine Zunge zwischen Gebiss und Gewebe schiebt. Auch die Zunge selbst kann durch das Herausstrecken entlastet werden. Die Unterdrückung dieses Schutzverhaltens ist tierschutzwidrig und eine Symptombehandlung, die das eigentliche Problem (zu starke Handeinwirkung des Reiters) nicht behebt, sondern lediglich verdeckt. Es ist nicht nachvollziehbar, dass der Einsatz von Zungenstreckern erlaubt ist, während das Anbinden der Zunge in Art. 21 Bst. f TSchV richtigerweise bereits verboten ist.</p> <p>Bst. I: Der Begriff des Ausübens von physischer Gewalt bleibt auslegungsbedürftig. Im erläuternden Bericht werden Schläge, Tritte oder andere mechanische Einwirkungen beispielhaft aufgezählt. Bei einer übermässigen Gewalteinwirkung wird regelmässig der Tatbestand der Misshandlung nach Art. 26 Abs. 1 Bst. a TSchG erfüllt sein. Geringfügigere Gewalteinwirkungen wären indes unter Art. 28 Abs. 1 Bst. g TSchG (andere durch das Gesetz oder die Verordnung verbotene Handlung an Tieren) zu subsumieren und sind folglich ebenfalls explizit zu verbieten.</p>	<p>n. der grobe, unsachgemässe oder übermässige Gebrauch von Hilfsmitteln, wie Sporen, Gebissen oder Hilfszügeln.</p>
--	---	--



	<p>Bst. n: Der Begriff “übermässig” sollte nicht allein in den Erläuterungen, sondern auch in Artikel n. konkret erwähnt werden.</p> <p>Die Begriffe “grob” und “unsachgemäss” sollten in einer BLV-Fachinformation genauer definiert werden. Insbesondere ist zu vermeiden, dass sich geübte Reiter allein auf ihre Sachkunde stützen können, um gewisse Hilfsmittel einzusetzen, die nicht auf den ersten Blick als grob erscheinen.</p> <p>Zusätzlich ist bei Equiden die Sedierung an Anlässen ausdrücklich zu verbieten. Equiden, die ohne Sedierung nicht sicher an einer Veranstaltung geführt werden können, sind von der Teilnahme konsequent auszuschliessen (vgl. COFICHEV Schweizer Rat und Observatorium der Pferdebranche [Hrsg.], 2022, Ethische Überlegungen zur Würde und zum Wohlergehen von Pferden und anderen Equiden – Wege zu einem besseren Schutz. Zusammenfassung. Schweizer Rat und Observatorium für die Pferdebranche, S. 24, https://www.cofichev.ch/Htdocs/Files/v/6123.pdf /Publications-cofichev/Ethique Resume D DEF 20220427.pdf). Eine entsprechende Anpassung von Equiden an die Bedürfnisse des Menschen stellt eine ungerechtfertigte Instrumentalisierung dar und ist folglich tierschutzwidrig.</p> <p>Zu empfehlen wäre ein generelles Verbot der Sedierung im Rahmen von Veranstaltungen mit</p>	
--	---	--



	<p>Tieren. Der Verbotskatalog von Art. 16 TSchV wäre entsprechend zu erweitern oder das Sedationsverbot im 5. Abschnitt (Umgang mit Tieren an Veranstaltungen) unterzubringen.</p>	
Art. 22	<p>Die Änderung ist grundsätzlich zu begrüßen.</p> <p>Bst. a: Nicht nur operative Eingriffe beeinflussen das Tierwohl, auch kosmetische Manipulationen können sich belastend auswirken, z.B. das wiederholte oder längerandauernde Verwenden von Klebstoffen und das Einbinden der Ohren(spitzen) mit Gewichten. Entsprechende Modetrends sind zu verbieten.</p> <p>Bst. c: Zu kritisieren ist die Verwendung lebender Tiere für die aus Sicht der TIR gesetzeswidrige Baujagd (vgl. Bolliger et al., 2012, Baujagd unter dem Aspekt des Tierschutz- und Jagdrechts, Schriften zum Tier im Recht, Band 10).</p> <p>Ergänzungen zu Art. 22:</p> <p>Die Tasthaare gehören zu den Sinnesorganen. Werden sie entfernt, wird die Wahrnehmungsfähigkeit von Tieren empfindlich eingeschränkt. Dies gilt für alle Tierarten mit Tasthaaren, auch für Hunde. Bei Pferden ist deren Entfernung daher bereits verboten. Konsequenterweise ist die Entfernung der Tasthaare auch bei Hunden (vgl. Ergänzung) resp. bei sämtlichen Tierarten zu verbieten. Ein dafür geeigneter Ort wäre Art. 24 TSchV oder allenfalls Art. 16 TSchV. Die Manipulation der</p>	<p>¹ Bei Hunden sind zudem verboten:</p> <p>a. das Coupieren der Rute und der Ohren sowie operative Eingriffe oder kosmetische Manipulationen zur Erzeugung von Kippohren;</p> <p>...</p> <p>f. (neu): das Entfernen oder Kürzen der Tasthaare</p>



	<p>Tasthaare ist in manchen Nachbarländern bereits verboten. Darüber hinaus sollte auch das Wegzüchten der Tasthaare künftig verboten werden.</p> <p>Die Streichung der Ausnahmeregelung in Art. 15 Abs. 2 Bst. b wird aus Tierschutzsicht begrüsst. Allerdings lässt sich ein routinemässiger Eingriff zur Entfernung der Afterkrallen auch unter Schmerzausschaltung nicht ohne weiteres legitimieren. Die Afterkrallen stellen für Hunde kein Gesundheitsrisiko dar. Daher sollte die Entfernung der Afterkrallen ohne klare medizinische Indikation ausdrücklich verboten und Art. 22 Abs. 1 TSchV entsprechend ergänzt werden.</p> <p>Für die Meldung der Angaben in Abs. 3 wäre eine konkrete Frist wünschenswert.</p> <p>Art. 22 Abs. 3 und Art. 76a TSchV verweisen beide auf dieselbe Datenbank («Hundedatenbank»). Dennoch verweist Art. 22 TSchV auf Art. 16 TSV, während Art. 76a TSchV Art. 30 Abs. 2 TSG als Grundlage nennt. Allenfalls könnte dies, um Verwirrung zu vermeiden, einheitlich gehandhabt werden.</p>	<p>g. (neu): Entfernung der Afterkrallen ohne medizinische Indikation</p>
<p>Art. 25 Abs. 4</p>	<p>In der Schweiz leben gemäss Schätzungen zwischen 100'000 und 300'000 herrenlose Katzen. Entgegen einer weit verbreiteten Annahme besteht also auch hierzulande ein massives «Streunerproblem». Eine der Hauptursachen hierfür liegt darin, dass zu viele Freigänger-Katzen nicht kastriert sind und diese</p>	<p>Die Tierhalterin oder der Tierhalter muss die zumutbaren Massnahmen treffen, um zu verhindern, dass sich die Tiere übermässig vermehren. Hauskatzen mit unkontrolliertem Freigang sind von einem Tierarzt kastrieren zu lassen.</p>



	<p>in der Folge zusammen mit herrenlosen, unkastrierten Tieren ständig für weiteren Nachwuchs sorgen.</p> <p>Aus diesen Gründen ist die Haltung unkastrierter Katzen mit Freilauf aus Sicht des Tierschutzes höchst problematisch. Eine verhältnismässige und nachhaltige Massnahme, um einen weiteren Anstieg des Bestandes an Strassenkatzen zu vermeiden, das Katzenleid zu verringern, Kleintiere zu schützen und den Katzenbestand in der Schweiz nachhaltig zu regulieren, wäre daher die Einführung einer Kastrationspflicht für Freigänger-Katzen.</p>	
Art. 32	<p>Die vorgeschlagenen Anpassungen sind grundsätzlich zu begrüssen, gehen aus Tierschutzsicht aber noch deutlich zu wenig weit. Vielmehr ist das Enthornen von Rindern (Ergänzung von Art. 17 Bst. n TSchV) und Ziegen (neu Art. 19 Bst. c TSchV) ausdrücklich zu verbieten. Studien zeigen, dass das Enthornen von Kälbern trotz fachgerechter Anästhesie und Analgesie sowohl eine akute als auch eine chronische und somit langfristige Schmerz- und Überempfindlichkeit bei den Tieren verursachen kann (vgl. Casoni et al., 2019, Can disbudding of calves (one versus four week of age) induce chronic pain?, https://doi.org/10.1016/j.physbeh.2018.11.010, S. 47-55; Mirra et al., 2018, Acute pain and peripheral sensitization following cautery disbudding in 1- and 4-week-old calves, https://doi.org/10.1016/j.physbeh.2017.11.031,</p>	



	<p>S. 248-260). Für Ziegen bestehen ebenfalls einschlägige Studien (vgl. Ajuda et al., 2020, Evaluation of Pain Mitigation Strategies in Goat Kids after Cautery Disbudding, https://doi.org/10.3390/ani10020277). Beim Enthornen von Ziegenkitzen besteht aufgrund der relativ dünnen Schädeldecke sogar erhöhte Gefahr von Hirnverletzungen (Hempstead et al., 2023, Goat kids are not small calves: Species comparisons in relation to disbudding, https://doi.org/10.7120/09627286.29.3.293).</p> <p>Rein wirtschaftliche Interessen der Nutztierhaltenden rechtfertigen die mit dem Enthornen einhergehenden Belastungen für die betroffenen Tiere nicht. Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass die verfassungsmässig verankerte Wirtschaftsfreiheit – ebenso wie die Eigentumsgarantie – durch Erlass der Tierschutzvorschriften in abwägender Weise erheblich zum Schutz der Tiere eingeschränkt worden ist (Gerritsen, Güterabwägung im Tierversuchsbewilligungsverfahren, 2022, S. 71-76) und für sich allein als überwiegendes Interesse im Einzelfall somit nicht ausreichen kann. Regelmässig wird daher die Unfallgefahr bzw. das entsprechende Sicherheitsinteresse zusätzlich in die Waagschale geworfen. Dieses Interesse greift jedoch nur aufgrund der fragwürdigen Zulässigkeit beengter, den Bedürfnissen der betroffenen Tiere nicht gerecht werdender Stallsysteme, die ihre Legitimität wiederum allein aus der</p>	
--	---	--



	<p>Wirtschaftlichkeit ziehen – und damit rechtlich auf unsicherem Boden stehen.</p> <p>Gerade bei Ziegen ist das Argument der Unfallgefahr für den Menschen überdies kaum haltbar. Der Eingriff bedeutet – selbst wenn er schmerzfrei durchgeführt wird – eine gravierende Verstümmelung, einen beträchtlichen und irreversiblen körperlichen Schaden und somit eine Verletzung der tierlichen Integrität. Zudem beeinflusst er massiv das Sozialverhalten der Tiere, die grundlegende Fähigkeiten und Funktionen nur noch eingeschränkt oder überhaupt nicht mehr ausleben können. Weil die Enthornung dazu dient, die Tiere künstlich an ein Haltungssystem anzupassen, liegt zudem auch eine übermässige Instrumentalisierung vor. Die wirtschaftlichen Interessen vermögen die Belastungen der Tiere nicht zu rechtfertigen, weshalb das Enthornen von Rindern und Ziegen als Tierwürdemissachtung zu qualifizieren ist. Ein ausdrückliches Verbot des Enthornens von Rindern und insbesondere Ziegen ist dringend angezeigt.</p> <p>Soll das Enthornen von Rindern und Ziegen weiterhin zulässig sein, darf der Eingriff nur unter Schmerzausschaltung sowie von einem Tierarzt/einer Tierärztin durchgeführt werden.</p> <p>In keiner Weise nachvollziehbar ist die Bestimmung, dass Tierhaltenden die Durchführung des Eingriffs gemäss Entwurf</p>	
--	--	--



	bereits <i>ab dem Zeitpunkt der Anmeldung</i> zum Sachkundenachweis erlaubt werden soll. Damit verliert die Vorschrift ihre Glaubwürdigkeit.	
Art. 36	<p>Abs. 1: Die höchst unpräzise gesetzliche Bestimmung zum Witterungsschutz bei der dauernden Haltung im Freien verursacht regelmässig Unsicherheiten bei Tierhaltenden und Vollzugsbehörden und führt immer wieder zu erheblichen Tierschutzproblemen. Es ist nicht einzusehen, warum ein künstlicher Unterstand bei fehlenden natürlichen Strukturen nur im Falle länger andauernder extremer Witterung zur Verfügung gestellt werden soll – die Tierschutzgesetzgebung bezweckt den präventiven Schutz von Tieren und soll nicht erst greifen, wenn die Tiere bereits erheblich in ihrem Wohlergehen beeinträchtigt sind (Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, Entscheid vom 16.03.2023, VB.2021.00839; Körner et al., 2021, Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2019 – Jahresanalyse des landesweiten Tierschutzstrafvollzugs unter besonderer Berücksichtigung der an Schafen begangenen Tierschutzverstösse, S. 146-147). Es ist Tierhaltenden zuzumuten, für angemessenen Schutz ihrer Tiere zu sorgen. Dies gehört zu den Grundpflichten jedes Tierhalters (Art. 6 TSchV), es besteht kein Anspruch auf eine tierschutzwidrige Tierhaltung. Im Übrigen ist im Rahmen der Tierwürdeachtung auch der Autonomie von Tieren Beachtung zu schenken, ansonsten kann</p>	<p>Abs. 1: Haustiere dürfen nicht über längere Zeit extremer der Witterung nicht schutzlos ausgesetzt sein. Werden die Tiere unter solchen Bedingungen nicht eingestallt, so Es muss jederzeit ein geeigneter natürlicher oder künstlicher Schutz zur Verfügung stehen, der allen Tieren gleichzeitig Platz und Schutz vor Nässe und Wind sowie starker Sonneneinstrahlung bietet. Es muss ein ausreichend trockener Liegeplatz vorhanden sein.</p> <p>Abs. 2: Ist im Sömmerungsgebiet bei extremer Witterung kein geeigneter Schutz vorhanden, so Es</p>



	<p>individuellen Unterschieden nicht angemessen Rechnung getragen werden. Es muss den Tieren möglich sein, sich nach ihrem eigenen Ermessen vor Sonne, Wind und Nässe zu schützen – und nicht nach dem Ermessen ihrer Halter oder der Behörden.</p> <p>Abs. 2: Auch in Sömmerungsgebieten bleiben Tierhaltende für den Schutz ihrer Tiere verantwortlich. Die Witterung in Berggebieten ist unberechenbar. Geeignete Schutzmassnahmen gehören zu den Grundpflichten von Tierhaltenden und sind in jedem Fall zu ergreifen, wenn Ruhe und Schutz nicht ohne sie gewährleistet werden können.</p> <p>Abs. 3: Die angepasste Übersetzung im französischen Text ist zu begrüssen.</p>	<p>ist durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass dem Ruhe- und Schutzbedarf der Tiere entsprochen wird</p>
Art. 40	<p>Die Anbindehaltung ist aufgrund der erheblichen Einschränkung der Bewegungsfreiheit und der Autonomie der Tiere mit dem Tierwohl nicht vereinbar und sollte mindestens mittelfristig verboten werden. Solange diese noch erlaubt ist, muss die Anzahl der Tage, an denen Auslauf gewährt werden muss, deutlich erhöht werden. Ebenfalls muss die Dauer des jeweiligen Auslaufs bestimmt werden. Hierbei können die Bestimmungen der Ziegenhaltung analog herangezogen werden (Art. 55 Abs. 1 TSchV).</p>	<p>Abs. 1: Rindern, die angebunden gehalten werden, ist gleichmässig verteilt an mindestens 170 Tagen im Jahr Auslauf zu gewähren, wobei pro Auslauf eine Mindestdauer von ... Stunden gilt. müssen regelmässig, mindestens jedoch an 60 Tagen während der Vegetationsperiode und an 30 Tagen während der Winterfütterungsperiode, Auslauf erhalten. Sie dürfen höchstens zwei Wochen ohne Auslauf bleiben. Der Auslauf ist in einem Auslaufjournal einzutragen.</p>
Art. 47	<p>Abs. 1: Die Anpassung ist zu begrüssen.</p>	



	<p>Abs. 2: Die Kastenstandhaltung für Sauen während der Deckzeit ist zu verbieten.</p> <p>Abs. 2 (neu): Aufgrund der natürlichen Bedürfnisse von Schweinen ist ein eingestreuter Liegebereich verpflichtend vorzuschreiben. Stroh, Raufutter oder gleichwertiges Material ausschliesslich in einer Raufe oder über einen Automaten anzubieten, wird dem natürlichen Wühlbedürfnis der Tiere nicht gerecht.</p>	<p>Abs. 2: streichen</p> <p>Abs. 2 (neu): Schweinen ist eine bodenbedeckende, eingestreute, trockene Liegefläche anzubieten. Als Einstreumaterial muss Stroh, Heu, Riedstreu oder ähnliches mit Schnittlänge von mindestens 5cm verwendet werden. Bis max. 50% der boden-bedeckenden Einstreu ist das Beimischen zusätzlicher Materialien gem. DZV SR 910.13 möglich.</p>
Art. 48	<p>Abs. 3: Die angepasste Übersetzung im französischen Text ist grundsätzlich zu begrüssen. Allerdings ist die Kastenstandhaltung für Sauen während der Deckzeit zu streichen.</p>	<p>Abs. 3: Zuchteber und Mastschweine Schweine dürfen nicht in Kastenständen gehalten werden.</p>
Art. 50a	<p>Die Beurteilung von technischen Ferkelammern als nicht tiergerecht ist zu begrüssen. Die vorgeschlagene Mindestdauer der Säugezeit entspricht jedoch nicht der natürlichen Dauer. (Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft Völkenrode, 2006, Schweinezucht und Schweinefleischerzeugung, Empfehlungen für die Praxis, https://d-nb.info/982372450/34, S. 92 und S. 104).</p>	<p>Ferkel müssen in den ersten zwei sechs Lebenswochen von der Mutter aufgezogen und gesäugt werden. Ausgenommen davon sind Einzelfälle, bei denen die Sau vorzeitig stirbt, aus gesundheitlichen Gründen geschlachtet werden muss oder gesundheitliche Probleme hat, die das Säugen verunmöglichen. Das Absetzen hat über einen Zeitraum von zwei Wochen, frühestens ab der vierten Lebenswoche der Ferkel zu erfolgen.</p>
Art. 59	<p>Die Anpassung des Abs. 3 dieser Bestimmung ist zu begrüssen. Equiden sind Tiere soziallebender Art, weshalb der Kontakt zu Artgenossen zwingend vorliegen muss. Aus Tierschutzsicht reicht allerdings der reine Sicht-,</p>	



	Hör- oder Geruchskontakt nicht aus. Vielmehr wäre der Tatsache, dass es sich bei Equiden um Herdentiere handelt, damit Rechnung zu tragen, dass sie - analog zu anderen Tieren - gemäss TSchV in Gruppen von mindestens zwei Tieren gehalten werden müssten.	
Art. 60	Die angepasste Übersetzung im französischen ist zu begrüssen.	
Art. 61	<p>Equiden sollten täglich Auslauf erhalten, unabhängig von ihrer Nutzung. Es handelt sich hierbei um ein Grundbedürfnis, das durch die Verweigerung des freien Auslaufs erheblich eingeschränkt wird, ohne dass überwiegende Interessen dafür geltend gemacht werden könnten.</p> <p>Die Ausnahmen von den Auslaufvorschriften sind drastisch zu reduzieren. Insbesondere können Show- und Sportanlässe nicht als überwiegende Interessen und somit nicht als Rechtfertigung für fehlenden Auslauf dienen.</p>	<p>Abs. 4: Equiden, die nicht genutzt werden, müssen täglich mindestens zwei Stunden Auslauf erhalten.</p> <p>Abs. 5: streichen</p> <p>Abs. 6: Auf den Auslauf kann in den folgenden Situationen an einzelnen Tagen während maximal vier zwei Wochen verzichtet werden, sofern die Equiden während dieser Zeit täglich genutzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none">a. für neu in einem Betrieb eingestellte Equiden;b. bei extremen Witterungs- und Bodenverhältnissen zwischen dem 1. November und dem 30. April;c. während dem Einsatz im Militärdienst;d. auf Tournée zu Show- oder Sportzwecken oder während Ausstellungen.
Art. 62	Die neue Bestimmung ist zu begrüssen, insbesondere, dass entsprechende Massnahmen auch dann zu beenden sind, wenn die erwünschte Wirkung nicht eintritt. Der Begriff der "Erregung" ist allerdings	Massnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden müssen der Situation angepasst erfolgen, in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Verhalten des Tieres stehen und beendet werden, wenn die erwünschte Wirkung eingetreten ist oder



	<p>auslegungsbedürftig und müsste daher genauer definiert werden. Dabei wäre auf die Ausführungen im erläuternden Bericht zu Art. 21 Bst. I - n, erster Abschnitt abzustellen. Das Ausdrucksverhalten und die Körpersprache des Pferdes sind dabei zwingend zu berücksichtigen.</p> <p>Die Bestimmung regelt insbesondere die in der Praxis gängigere Trainingsmethode der negativen Verstärkung. Es ist erfreulich, dass dieser Grundsatzartikel in die TSchV aufgenommen werden soll, um diese Art des Umgangs mit Pferden zu regeln. Das Training generell sollte nicht überwiegend aus Druckaufbau bestehen. Vielmehr sind Trainingsmethoden vorzuziehen, die auf positiver Verstärkung und Belohnung basieren.</p>	<p>das Tier dadurch in Erregung versetzt wird. Die Massnahmen dürfen bei den Tieren keine Schmerzen, Leiden oder Schäden verursachen und sie nicht in Angst versetzen.</p>
Art. 66	<p>Abs. 2: Bereits heute legt die DZV in Anhang 6, Buchstabe A, Ziffer 1.3 für BTS fest, dass als Einstreu nur zweckmässige Materialien verwendet werden dürfen, die weder für die Tiere gesundheitlich problematisch noch ökologisch bedenklich sind. <i>Die Einstreu ist so in Stand zu halten, dass sie ihren Zweck erfüllt.</i> Dennoch wird der Boden in BTS-Haltungen für Masthühner während der gesamten Mastdauer (30-35 Tage) nicht gereinigt, was bei den hohen Tierzahlen zwangsläufig zu schmutziger, harter, keimbefallener und stark ammoniakhaltiger Einstreu führt, die für die Tiere ein Gesundheitsrisiko darstellt. Zwar ist es üblich, während der Mastperiode mehrfach</p>	<p>Abs. 2: Dem Hausgeflügel muss während der ganzen Lichtphase eine Fläche von mindestens 20 Prozent der begehbaren Fläche die gesamte begehbare Bodenfläche im Stall mit geeigneter Einstreu zur Verfügung stehen. Die Einstreu muss auf dem Stallboden angeboten werden sowie trocken und locker sein.</p>



	<p>nachzustreuen – das reicht jedoch offensichtlich nicht, um den Tieren eine gesundheitlich unbedenkliche, trockene und lockere Einstreu zur Verfügung zu stellen. Immer wieder zeigen Dokumentationen aus behördlich unauffälligen Betrieben, dass die Einstreu im letzten Drittel der Mast hochgradig verklebt, hart und für die Tiere untauglich ist (Gerritsen et al., 2019, Die Schweizer Hühnermast und ihre Produktionsbedingungen unter BTS-Standard, S. 65). Daher ist nicht klar, wie diese neue TSchV-Bestimmung in Bezug auf Massentierhaltungen in der Praxis umgesetzt werden soll. So wäre es etwa angezeigt, grosse Bestände in Kleingruppen zu unterteilen und Massentierhaltungen ohne entsprechende Infrastruktur nicht mehr zuzulassen.</p> <p>Die neu vorgesehene Ergänzung in der TSchV zur Beschaffenheit der Einstreu entspricht dabei eigentlich einer Selbstverständlichkeit, da andernfalls das Recht ausgehöhlt wird: Gemäss der teleologischen Auslegung des Rechts, wonach Sinn und Zweck der Bestimmung mitzuberücksichtigen sind, kann auch mit der bisherigen Formulierung nur eine taugliche Einstreu gemeint sein. Dennoch scheint es vor dem Hintergrund der oben genannten Praxisprobleme sinnvoll, die Beschaffenheit der Einstreu explizit in der für alle Geflügelhaltungsformen geltenden TSchV festzuhalten.</p>	
--	---	--



	<p>Die Bedeckung mit lediglich 20% der begehbaren Fläche durch Einstreu ist demgegenüber deutlich zu wenig. Die noch immer zugelassenen und in der Geflügelmast üblicherweise eingesetzten Masthühner von krankhaft schnellwachsenden Zuchtlinien können ab der zweiten Masthälfte aufgrund gesundheitlicher Probleme kaum mehr gehen und die eingestreuten Bereiche unter Umständen gar nicht mehr erreichen. Zudem vermeiden es Hühner üblicherweise, aus ihrem vertrauten Sozialgefüge auszubrechen – je nach Charakterausprägung ist es ihnen schlicht nicht möglich, den Stall zu durchqueren.</p> <p>Abs. 2^{bis}: Die Anpassung ist zu begrüssen. Um zu vermeiden, dass nur ein gewisser Prozentsatz der Tiere von den Beschäftigungsmöglichkeiten profitieren kann, ist in der Bestimmung festzuhalten, dass sämtliche Tiere jederzeit und tatsächlich Zugang zum Beschäftigungsmaterial erhalten.</p> <p>Abs. 5: Diese Änderung ist abzulehnen. Im Anhang 1, Tabelle 9 sind die Mindestanforderungen für Hausgeflügel unter anderem auch für Küken bis 10 Wochen geregelt. Bei diesen Bestimmungen handelt es sich um absolute Minimalanforderungen, die bereits einen Kompromiss zwischen tierlichen Bedürfnissen und menschlichen Anforderungen darstellen und keine artgerechte Tierhaltung abbilden. Deshalb ist eine Unterschreitung dieser ohnehin nicht tiergerechten</p>	<p>Abs. 2^{bis}: Dem Hausgeflügel müssen Sämtlichen Tieren muss jederzeit Zugang zu geeigneten Beschäftigungsmöglichkeiten wie Picksteine, Heunetze oder Strohbällen zur Verfügung stehen.</p> <p>Abs. 5: streichen</p>
--	---	---



	<p>Minimalanforderungen nicht mit dem Schutzzweck der Würde und des Wohlergehens der Tiere vereinbar. Um die korrekte Anwendung einer gesetzlichen Bestimmung garantieren zu können, muss diese genügend klar formuliert sein oder einen genau abgrenzbaren Ermessensspielraum eröffnen. Die Formulierung "in angemessener Weise" ist unklar und lässt ein erhebliches Ermessen zu, das zu Unsicherheiten in der Praxis führt und sich erfahrungsgemäss letztlich negativ auf das Wohlergehen der Tiere auswirkt.</p>	
Art. 74	<p>Abs. 3: Der Einsatz von Softstöcken in der Schutzdienstausbildung führt in der Praxis immer wieder Tierschutzproblemen. Die Abgrenzung zwischen dem zulässigen "Touchieren" und dem als übermässige Härte zu qualifizierenden "Schlagen" der Hunde ist ungenau und wird je nach Ausbilderperson unterschiedlich interpretiert, was letztlich zulasten der betroffenen Tiere geht. Überdies ist unklar, welche begründeten Fälle den Einsatz von Softstöcken überhaupt zu rechtfertigen vermögen.</p>	Abs. 3: streichen
Art. 76	<p>Abs. 3: Die Verwendung entsprechender Geräte ist mit dem Schutz von Würde und Wohlergehen von Hunden nicht zu vereinbaren und in erzieherischer Hinsicht unnötig. Die Ausnahme ist daher zu streichen.</p>	Abs. 3: streichen
Art. 76a	<p>Abs. 2: Der Wohnsitz der Halterperson darf in Bezug auf die Ausnahme vom Importverbot für</p>	Abs. 2: Bei der Einfuhr von Hunden mit verkürzten Ohren oder verkürzter Rute durch in der Schweiz



	<p>Hunde mit von Geburt an oder aus medizinischen Gründen verkürzter Rute bzw. Ohren nicht massgebend sein.</p>	<p>wohnhafte Halterinnen und Halter ist der Nachweis zu erbringen, dass das Coupieren der Ohren oder der Rute aus medizinischen Gründen erfolgt ist oder der Hund von Geburt an eine verkürzte Rute hat.</p>
Art. 76b	<p>Trotz dieser begrüßenswerten Änderungen im Hinblick auf die beabsichtigte Erschwerung des illegalen und tierschutzwidrigen Handels/Imports und von unüberlegten Käufen ist zu unterstreichen, dass von Seiten des Bundes und der Kantone weitere Massnahmen für das Tierwohl getroffen werden müssen.</p> <p>So genügt allein das Anknüpfen an die FCI-Standards nicht, um sicherzustellen, dass sozialisierte und gesunde Welpen importiert werden. Vielmehr bedarf es zusätzlich eines dringend notwendigen Importverbotes von Tieren mit gemäss der Schweizer Tierschutzgesetzgebung verbotenen zuchtbedingten Belastungen.</p> <p>Abs. 2 Bst. b: Aus Tierschutzsicht sollte der Import von Welpen weiter eingeschränkt und somit zusätzlich ein Nachweis gefordert werden, dass das jeweilige zu importierende Tier für den Rasse-Erhalt in der Schweiz unerlässlich ist. Hinzu kommt, dass das alleinige Anknüpfen an einen FCI-Nachweis eine erhebliche Gefahr von Fälschungen birgt.</p> <p>Begrüssenswert wäre zudem ein Monitoring der Einfuhrzahlen bewilligungspflichtiger</p>	<p>Abs. 2: Ausgenommen ist die Einfuhr von:</p> <p>a. Diensthunden Nutzhunden, die eine intensive Sozialisierungsphase ab der 10. Lebenswoche für die nötige Bindung zwischen Halteperson und Hund benötigen.</p> <p>b. Hunden, die einen von der Fédération Cynologique Internationale (FCI) anerkannten Abstammungsnachweis haben und zum Erhalt der genetischen Gesundheit einer Rasse in der Schweiz unentbehrlich sind, wenn die zukünftige Halterin oder der zukünftige Halter den Hund persönlich in der Zuchtstätte im Ausland abholt.</p> <p>c. (neu) Hunde, die auf veterinärmedizinische Versorgung angewiesen sind, die es im Herkunftsland nicht erhalten würde.</p> <p>Abs. 3: Für die Einfuhr eines Hundes nach Absatz 2 Bst. a muss nachgewiesen werden, dass der Hund als Diensthund Nutzhund ausgebildet und eingesetzt werden soll und in der Schweiz keine Tiere mit den entsprechenden Fähigkeiten verfügbar sind.</p>



	<p>Ausnahmen inkl. Erfassung der entsprechenden Mikrochipnummern, Rassen, dem exakten Herkunftsbetrieb der Tiere sowie des genauen Alters der Welpen bei Grenzübertritt.</p> <p>Weiter muss auch Raum für akute Tierschutzfälle bestehen. Es sollte beispielsweise Ausnahmeregelungen für Importe von Tierschutzfällen (ggfs. Mischlinge) geben, die dringend auf veterinärmedizinische Versorgung angewiesen sind, die es im Herkunftsland nicht erhalten würde (vgl. neu Bst. c).</p>	
Art. 76c	<p>Abs. 2: Hier stellt sich die Frage, inwiefern eine Rückführung auf ihre Tierschutzkonformität hin geprüft wird bzw. was die Kriterien dafür sind. Fraglich ist zudem, was mit den Hunden passiert, die nicht tierschutzkonform rückgeführt werden können. Für diese muss im Sinne der Verhältnismässigkeit eine tierschutzkonforme und dauerhafte Unterbringung gewährleistet werden. Dies gilt ebenfalls für Fälle, bei denen die tierseuchenrechtlichen Bestimmungen nicht eingehalten wurden. Eine Euthanasie der Tiere entspräche nicht dem in der Bundesverfassung verankerten Schutz der Tierwürde.</p>	
Art. 76d	<p>Abs. 1: Die Begrifflichkeiten in Abs. 1 führen in der Praxis zu Unsicherheiten, vor allem wenn Mischlingshunde inseriert werden, und sind daher zu präzisieren.</p>	<p>Abs. 1: Wer Hunde öffentlich anbietet, muss folgende Informationen schriftlich angeben:</p> <p>a. ...</p> <p>b. Herkunftsland Aufenthaltsland des Hundes;</p>



	<p>Abs. 2: Die Norm hat sich in der Praxis leider nicht als hilfreiches Instrument gegen den unseriösen/betrügerischen Hundehandel erwiesen. Vielmehr bedarf es einer Inpflichtnahme der Inserateplattformen zur Verifizierung der Kontaktangaben bzw. der Identität des Inserenten/der Inserentin. Zudem wäre die Forderung der Angabe der Mikrochipnummer sowie ein Abgleich mit den in der Hundedatenbank AMICUS hinterlegten Daten des Hundes und des Hundehaltenden von höchster Relevanz.</p> <p>Ferner sollte diese Bestimmung dringend auf alle Tierarten ausgeweitet werden, die online angeboten werden, insbesondere auch auf als Heimtiere gehaltene Wildtiere.</p>	<p>c. Zuchtland oder Herkunftsland.</p> <p>Abs. 2: Die Betreiberinnen und Betreiber der Internetplattformen und die Verlegerinnen und Verleger der Zeitschriften sorgen für sind verpflichtet, die Vollständigkeit der Angaben zu überprüfen.</p>
Art. 78	<p>Bei Art. 77 ff. TSchV handelt es sich um sicherheitspolizeilich motivierte Vorschriften, die die Hundehaltung mit Blick auf die öffentliche Ordnung und Sicherheit reglementieren. Sie stehen im Widerspruch zur Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen und hätten vom Bund nicht erlassen werden dürfen. Das Bundesgericht hat mit seinem Urteil (6B_26/2021) einen in der Lehre bereits seit Jahren kritisierten Umstand auf höchstrichterlicher Ebene geklärt. Die Norm ist aus der Tierschutzverordnung zu streichen. Gleiches gilt auch die vorgeschlagene Ergänzung von Art. 206a TSchV.</p>	
Art. 86	<p>Das Halten von Hybridtieren ist stark in Mode und geht mit gravierenden Tierschutzproblemen</p>	<p>Den Wildtieren gleichgestellt sind:</p>



	<p>einher. Die Bewilligungspflicht ist auf sämtliche Hybridtiere bis zur F5 zu erweitern und der Vollzug ist zu stärken, indem auch DNS-Analysen eingesetzt werden. Insbesondere werden aktuell etwa Hybridhunde und -katzen unter Umgehung der Tierschutzvorschriften regelmässig im In- und Ausland mit anerkannten Heimtierpässen ausgestattet, was die Durchsetzung der Tierschutzvorschriften erschwert.</p>	<p>a. ...; b. ...; c. die Nachkommen aus der ersten, zweiten und dritten Kreuzungsgeneration zwischen Nachkommen nach Buchstabe a und Haustieren.</p>
<p>Art. 97</p>	<p>Um einen unsachgemässen Umgang mit Tieren und damit verbundenes Tierleid möglichst zu verhindern, sind in vielen Bereichen Ausbildungen für die betreffenden Personen vorgeschrieben. So auch der Sachkundenachweis (SKN) bei der Fischerei. Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, warum das Fischen für gewisse Personen in Ausführung einer blossen Freizeitbeschäftigung ohne entsprechende Kenntnisse und Ausbildung zulässig sein soll. Diese Ausnahme in Abs. 3 ist deshalb zu streichen.</p> <p>Allenfalls können in den Ausführungsvorschriften Ausnahmen für Begleitpersonen und Besucher/Feriengäste vorgesehen werden.</p>	<p>Abs. 3: Wer nicht gewerbsmässig Speisefische, Besatzfische oder Panzerkrebse fängt, markiert, hält, züchtet oder tötet, muss einen Sachkundenachweis nach Artikel 5a der Verordnung vom 24. November 1993 zum Bundesgesetz über die Fischerei oder nach Artikel 198 der vorliegenden Verordnung erbringen. Das Fangen und Töten ist ohne Sachkundenachweis gestattet, wenn im betreffenden Kanton zum Angeln in öffentlichen Gewässern kein Patent oder ein Kurzpatent bis zu einem Monat Dauer erforderlich ist.</p> <p>ev. Ergänzung von Art. 5a VBGF (SR 923.01):</p> <p>² Die Kantone können Personen, die in Begleitung und unter direkter Verantwortung einer Person mit Sachkundenachweis angeln, Personen mit Sachkundenachweis gleichstellen.</p> <p>³ Die Kantone können Personen ausländischer Herkunft, welche in der Schweiz Fische und Krebse fangen wollen, kurzfristige Angelerlaubnisse bis zu</p>



		einem Monat Dauer erteilen, sofern die Personen eine entsprechende Angelerfahrung nachweisen können und über die in der Schweiz für die Fischerei geltenden Tierschutzvorschriften ausreichend informiert wurden.
Art. 101	<p>Die Präzisierung “pro Tag” wird grundsätzlich begrüsst; noch klarer und im Vollzug besser umsetzbar wäre die Formulierung “innerhalb von 24 Stunden”.</p> <p>Wünschenswert wäre zudem eine Präzisierung dahingehend, dass eigene Tiere zu den zu betreuenden Tieren mitgezählt werden, sofern sie gleichzeitig und in der gleichen Haltungseinheit mitbetreut werden. Momentan wird dies mangels entsprechend eindeutiger Rechtsgrundlage kantonal unterschiedlich gehandhabt.</p> <p>Aktuell werden gewerbsmässige Zuchtstätten erst ab einer hohen Anzahl abgegebener Tiere einer Bewilligungspflicht unterstellt. Zwischen einem “Gelegenheitswurf” im privaten Umfeld und einer Intensivzucht liegt somit eine grosse Spannweite. Wer gewerbsmässig Tiere züchtet und abgibt, sollte jedoch einer gewissen Kontrolle unterstehen. Gemäss Meldungen aus der Bevölkerung bestehen gerade bei Züchtern, die regelmässig Tiere abgeben, aber die Bewilligungsschwelle nicht erreichen, nicht selten erhebliche Defizite in der Umsetzung der Halte- und Zuchtbestimmungen. Denkbar wäre die Einführung einer Meldepflicht für</p>	<p>b. gewerbsmässig Tierbetreuungsdienste für mehr als fünf Tiere innerhalb von 24 Stunden anbietet. Werden eigene Tiere mitbetreut, sind diese dazuzuzählen;</p> <p>Abs. 2 (neu) [Anpassung Titel notwendig: Melde- und Bewilligungspflicht]: Wer gewerbsmässig Tiere züchtet und abgibt, muss dies der zuständigen kantonalen Stelle melden.</p>



	entsprechende Zuchten, verbunden mit Stichprobenkontrollen. Andernfalls sollte die Tierzahl der bewilligungspflichtigen Zuchtstätten deutlich gesenkt werden.	
Art. 102	<p>Abs. 3: Die Präzisierung “pro Tag” wird grundsätzlich begrüsst; noch klarer und im Vollzug besser umsetzbar wäre die Formulierung “innerhalb von 24 Stunden”.</p> <p>Für die Betreuung von Hunden ist eine angemessene Ausbildung vorzusehen. Seit dem Wegfall des SKN gelten diesbezüglich nur noch allfällige kantonale Vorschriften, wobei diese rar und uneinheitlich sind.</p>	<p>Abs. 3: ... von höchstens 5 Tieren innerhalb von 24 Stunden ...</p> <p>In Tierheimen mit höchstens 5 Pflegeplätzen oder bei anderer gewerbsmässiger Betreuung von höchstens 5 Tieren pro Tag genügt es, wenn die für die Tierbetreuung verantwortliche Person über die für die Haltung der betreuten Tierarten verlangte Ausbildung verfügt. Ausgenommen hiervon ist die Betreuung von Hunden. Hierfür muss eine Ausbildung nach Art. 192 Abs. 1 Bst. c (SKN) absolviert werden.</p>
Art. 103	Die Anpassung ist nachvollziehbar.	
Art. 114	<p>Abs. 1: Um bei einem Ausfall des Leiters oder der Leiterin einer Versuchstierhaltung eine funktionierende und qualitativ optimale Stellvertretung zu garantieren, sollte die vertretende Person jederzeit im Bilde über die aktuellen Verhältnisse im Tierbestand sein und genügend Fachkenntnisse vorweisen können.</p> <p>Abs. 2 Bst. f: Der neue Buchstabe ist zu begrüssen.</p>	<p>Abs. 1: Die Stellvertretung ist zu gewährleisten. Diese hat jederzeit Zugang zu den relevanten Informationen über die Verhältnisse im aktuellen Tierbestand. Für die Stellvertretung gelten dieselben Ausbildungsanforderungen wie für die Leiterin oder den Leiter der Versuchstierhaltung.</p>



	<p>Abs. 2 Bst. g (neu): Art. 118a schreibt vor, überzählige Versuchstiere seien dann zu töten, wenn sie keiner weiteren Verwendung zugeführt werden können. Dies impliziert, dass alle Möglichkeiten zur Verhinderung einer Tötung vorher geprüft werden müssen. Eine mögliche Verwendung besteht in der Haltung der Tiere durch Privatpersonen. Um entsprechende Vermittlungen zu realisieren, braucht es aktiv laufende Rehoming-Projekte. Daran müsste sich insbesondere der Leiter oder die Leiterin der Versuchstierhaltung beteiligen.</p>	<p>Abs. 2 Bst. g (neu): prüft, welchen weiteren Verwendungsarten die Tiere nach Ende des Versuchs zugeführt werden können. Hierzu gehören in erster Linie Projekte zum Zweck der Vermittlung von Labortieren an private Tierhalterinnen und Tierhalter (Rehoming), aber auch die Verfütterung der Tiere und der Einsatz in einem weiteren Tierversuch, sofern die Voraussetzungen hierzu erfüllt sind.</p>
Art. 116	<p>Abs. 2: In Übereinstimmung mit der geforderten Anpassung in Art. 2 Abs. 3 Bst. v ist die Änderung auch hier vorzunehmen.</p>	<p>Abs. 2: Die Zahl der Tierpflegerinnen und Tierpfleger muss eine geregelte Stellvertretung erlauben, insbesondere bei der Überwachung von gentechnisch veränderten Tieren nach Artikel 3 Buchstabe d der Einschliessungsverordnung vom 9. Mai 2012 und belasteten Mutanten sowie für die vorgeschriebenen Dokumentationsarbeiten.</p>
Art. 117	<p>Abs. 1: Die Anpassung ist zu begrüssen.</p> <p>Zu kritisieren ist, dass sich Versuchstierhaltungen insbesondere für Nager häufig in Kellerräumen befinden. Sofern die Abschottung von natürlichem Tageslicht für das Erreichen des Versuchsziels notwendig ist, können Versuchstierhaltungen ausnahmsweise entsprechend eingerichtet werden. Die heute an Hochschulen, Spitälern und in industriellen Betrieben routinemässige Unterbringung von</p>	<p>Abs. 1: Räume und Gehege, in denen Versuchstiere gehalten werden, müssen durch Tageslicht erhellt werden. Lediglich in begründeten Fällen sind Versuchstierhaltungen zu bewilligen, die nur über künstliche Lichtquellen verfügen. In diesen Fällen müssen die Räume und Gehege mit ähnlichem Spektrum erhellt werden. Die Beleuchtungsstärke im Bereich der Tiere, die Hell- und Dunkelphasen sowie die Lichtwechsel sind auf die Bedürfnisse der Tiere</p>



	<p>Versuchstieren in künstlich beleuchteten Räumen ist jedoch zu untersagen.</p> <p>Die aktuell übliche reizarme und beengte Versuchstierhaltung in Bezug auf die am häufigsten als Versuchstiere verwendeten Tierarten – Nager und Zebrafische – ist in vielerlei Hinsicht unzulänglich und führt mitunter gar zu Verhaltensstörungen. Während der Fokus der Forschung während langer Zeit auf rigoroser Standardisierung lag, zeigen wissenschaftliche Erkenntnisse zunehmend, dass eine für die Tiere abwechslungsreiche, das Gehirn stimulierende Umgebung nicht nur dem Tierwohl, sondern auch der Qualität der Wissenschaft zugutekommt. Solche Erkenntnisse müssen in die Gesetzgebung einfließen. Bedauerlicherweise verzichten die meisten Forschungsinstitutionen – von einigen Ausnahmen abgesehen – aus wirtschaftlichen Gründen auf freiwillige Enrichment-Massnahmen für die in ihrer Obhut stehenden Tiere. Daher sind sie rechtlich verbindlich vorzuschreiben. Zudem sind die Mindestanforderungen für das Halten von Versuchstieren gemäss Anhang 3 der TSchV angemessen zu erhöhen.</p>	<p>abzustimmen. Bei künstlichen Lichtquellen darf kein Flimmern wahrnehmbar sein.</p> <p>Abs. 1^{bis}: Die Käfig- und Gehegegrössen müssen die Anreicherung mit Beschäftigungsobjekten ermöglichen. Den Tieren sind wöchentlich wechselnde Beschäftigungsobjekte zur Verfügung zu stellen.</p>
Art. 118	Abs. 4: Gemäss der Forderung der TIR hinsichtlich eines Verbots für belastende Primatenversuche in Art. 138 Abs. 1 Bst. e (neu) ist dieser Absatz vorliegend zu streichen.	Abs. 4: Primaten dürfen nur in Tierversuchen eingesetzt werden, wenn sie gezüchtet worden sind.



<p>Art. 118a</p>	<p>Abs. 2: Der neue Absatz ist im Grundsatz zu begrüßen. Die Bestimmung sollte sich jedoch auf alle belasteten Linien und Stämme beziehen statt nur auf jene, bei denen die Belastung nicht durch belastungsmindernde Massnahmen vermieden werden kann. Die Zucht entsprechender Stämme und Linien ist in jedem Falle im Hinblick auf den Schutz der Würde kritisch zu sehen, womit auch eine Belastung im Sinne des TSchG vorliegt. Im Weiteren gehen belastungsmindernde Massnahmen teilweise selbst mit Belastungen einher.</p> <p>Abs. 3: Der Klarheit halber sollte ausdrücklich erwähnt werden, dass auch das Rehoming von Tieren unter die Formulierung der “weiteren Verwendung” fällt. Des Weiteren sollte Satz 1 der Bestimmung umformuliert werden, sodass die Tötung der Tiere nicht als gängigste Variante dargestellt wird.</p> <p>Abs. 4: Um eine Kontrolle hinsichtlich der Einhaltung von Art. 118a Abs. gewährleisten zu können, ist eine regelmässige Berichterstattung über die aktuellen Tierzahlen inklusive Begründung sicherzustellen. Sind entsprechende Informationspflichten nicht vorgeschrieben, kann die Einhaltung von Art. 118a Abs. 1 nicht ausreichend geprüft werden, zumal ein Kontrollmechanismus fehlt.</p>	<p>Abs. 2: Für die Zucht und die Haltung von belasteten Linien und Stämmen, bei denen die Belastung durch belastungsmindernde Massnahmen nicht vermieden werden kann, muss vorgängig eine Tierversuchsbewilligung vorliegen, welche die Anzahl der Tiere rechtfertigt.</p> <p>Abs. 3: Überzählige Versuchstiere sind nur dann zu töten, wenn sie keiner weiteren Verwendung zugeführt werden können. Auch das Rehoming gilt als eine Art der weiteren Verwendung.</p> <p>Abs. 4 (neu): Die Versuchstierhaltungen haben der zuständigen kantonalen Behörde regelmässig Bericht über die aktuellen Tierzahlen zu erstatten, wobei die Anzahl Tiere ausreichend zu begründen ist.</p>
<p>Art. 119</p>	<p>Abs. 1: Obwohl seit längerer Zeit wissenschaftliche Erkenntnisse über die negativen Auswirkungen des sog. tail pickings</p>	<p>Abs. 1: Mit Versuchstieren muss schonend und nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen umgegangen werden. Inbesondere</p>



	<p>vorliegen und Art. 137 Abs. 4 Bst. a TSchV ausdrücklich festhält, dass bei der Planung eines Versuchs die geringstmögliche Belastung der Tiere angestrebt werden muss, wird die betreffende Methode von Forschenden aus Zeitgründen oder Gewohnheit weiterhin oftmals angewendet. Vollzugsbehörden bemängeln die entsprechende Handhabung der Tiere häufig nur dann, wenn die Tierversuchsbewilligung ausdrücklich eine andere Handling-Methode beschreibt. Um dem tail picking künftig besser Einhalt zu gebieten, braucht es ein ausdrückliches Verbot.</p> <p>Abs. 1^{bis}: Es ist erwiesen, dass Labortiere mehr Stress empfinden, wenn sie in Kontakt mit ihnen fremden Menschen kommen. Daher sollten sich die Tiere vor Beginn eines Versuchs konkret an die Personen gewöhnen können, die während des Versuchs oder während der sonstigen Haltung mit ihnen in Kontakt treten.</p> <p>Abs. 2: Die angepasste Übersetzung ist zu begrüssen.</p> <p>Abs. 2: Nicht selten müssen Versuchstiere aufgrund des Versuchsdesigns oder deren Verhalten einzeln gehalten werden. Diese Einzelhaltung kann sich je nach Versuch über mehrere Wochen oder Monate erstrecken und stellt für die soziallebenden Tiere eine hohe Belastung dar. Aufgrund dessen ist in der Verordnung ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass entsprechende Massnahmen zur (Wieder-</p>	<p>das Hochheben von Mäusen am Schwanz ist verboten.</p> <p>Abs. 1^{bis}: Versuchstiere müssen vor Beginn eines Versuchs ausreichend an die lokalen Haltungsbedingungen, an den Kontakt mit den am Versuch beteiligten Personen sowie den Tierpflegenden und insbesondere an die im Versuch notwendige Handhabung, gewöhnt werden.</p> <p>Abs. 2: Versuchstiere soziallebender Arten müssen in Gruppen mit Artgenossen gehalten werden. Die Einzelhaltung unverträglicher Tiere ist in Ausnahmefällen für eine begrenzte Dauer gestattet, wobei währenddessen sämtliche Bemühungen zur (Wieder-)Vergesellschaftung zu ergreifen sind.</p>
--	---	--



)Vergesellschaftung jederzeit getroffen oder verfolgt werden müssen, sodass die Einzelhaltung der Tiere frühestmöglich wieder aufgehoben werden kann.	
Art. 122	Abs. 5 Bst. b: Die Änderung ist zu begrüssen.	
Art. 125	Abs. 1 und 2: Die Änderungen sind zu begrüssen.	
Art. 126	Abs. 1 und 2: Die Änderungen sind zu begrüssen.	
Art. 127	<p>Abs. 1: Die Erläuterungen zu den Änderungen halten fest, dass für den grundsätzlichen Entscheid darüber, ob eine belastete Linie oder ein belasteter Stamm gezüchtet oder gehalten werden darf, die künftige versuchsbedingte Belastung nicht mehr zu berücksichtigen ist. Die versuchsbedingten Belastungen werden zusammen mit den genetisch bedingten Belastungen im Rahmen des Entscheids über eine Tierversuchsbewilligung dem Nutzen des Versuchs gegenübergestellt. Fraglich ist jedoch, weshalb dieser "grundsätzliche Entscheid" überhaupt notwendig ist und wie ein solcher genau getroffen werden kann, wenn noch kein Nutzen eines Versuchs ersichtlich ist und somit herangezogen werden kann. Art. 127 Abs. 1 TSchV führt sowohl in der geltenden als auch in der vorliegend geplanten Fassung zu Unklarheiten. Einfacher wäre es, den Entscheid über die Zulässigkeit der Verwendung von belasteten Linien und Stämmen einzig im Rahmen des</p>	<p>Neuer Titel der Bestimmung: Entscheid über die Zulässigkeit des Einsatzes von Tieren belasteter Linien und Stämme</p> <p>Abs. 1: Bei der Beurteilung der zulässigen Belastung Zulässigkeit des Einsatzes von Tieren einer belasteten Linie oder eines belasteten Stammes in einem Tierversuch ist nach Artikel 137 die Schwere der Belastung gegenüber dem Nutzen abzuwägen. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, ob die Tiere zusätzlich zur genetisch bedingten Beeinträchtigung des Wohlergehens künftig versuchsbedingt weitere Beeinträchtigungen erfahren Artikel 19 Absatz 4 TSchG die genetische zusammen mit der versuchsbedingten Belastung gegen den Nutzen abzuwägen.</p> <p>Abs. 2: Die Behörde überweist die Meldung über belastete Linien oder Stämme an die kantonale Tierversuchskommission und entscheidet auf Grund des Antrags der Kommission über die Zulässigkeit</p>



	<p>Tierversuchsbewilligungsverfahren zu treffen und auf einen “grundsätzlichen Entscheid” über die einzelnen belasteten Linien und Stämme zu verzichten. Insbesondere vor dem Hintergrund des neu geplanten Art. 118a, gemäss dem für die Zucht und die Haltung von belasteten Linien und Stämmen vorgängig eine Tierversuchsbewilligung vorliegen muss, welche die Anzahl der Tiere rechtfertigt, ist nicht ersichtlich, welchen Vorteil eine “grundsätzliche Bewilligung” einer belasteten Linie oder eines belasteten Stamms mit sich bringt.</p> <p>Sofern die geplante Änderung dennoch in Kraft treten soll, empfiehlt es sich, in Abs. 1 Satz 1 anstatt auf Art. 137 TSchV auf Art. 19 Abs. 4 TSchG zu verweisen, da in ersterem keine Pflicht zur Vornahme einer Güterabwägung enthalten ist.</p> <p>Sofern die geplante Änderung trotz der dargelegten Bedenken in Kraft treten soll, ist zudem auf Folgendes bezüglich Abs. 1 Satz 2 hinzuweisen: Vor dem Hintergrund, dass die Zucht belasteter Linien und Stämme in Bezug auf den Schutz der Tierwürde auch dann problematisch ist, wenn die Belastungen durch belastungsmindernde Massnahmen vermieden werden können, müsste Satz 2 des Absatzes gestrichen werden.</p>	<p>und den Umfang des Fortbestands der Linie oder des Stamms des Einsatzes von Tieren der Linie oder des Stamms in einem Tierversuch.</p> <p>Abs. 3 und 4: streichen</p> <p>Satz 1: Bei der Beurteilung der zulässigen Belastung einer Linie oder eines Stammes ist nach Artikel 137 Art. 19 Abs. 4 TSchG die Schwere der Belastung gegenüber dem Nutzen abzuwägen. Kann durch die definierten belastungsmindernden Massnahmen das Auftreten von Belastungen ausgeschlossen werden, so muss keine Güterabwägung durchgeführt werden.</p>
Art. 129	Abs. 1: Die Änderungen sind zu begrüssen. Insbesondere positiv ist die Neuerung hinsichtlich der Weisungsunabhängigkeit von Tierschutzbeauftragten gegenüber ihren Arbeitgebenden. Wie sich gezeigt hat, reicht	Abs. 1: In jedem Institut oder Laboratorium ist mindestens eine Tierschutzbeauftragte oder ein Tierschutzbeauftragter zu bezeichnen. Die Anzahl einzusetzender Tierschutzbeauftragter ist dabei der Anzahl Versuchstiere und



	<p>eine Person für grosse Betriebe jedoch nicht aus, die Anzahl Tierschutzbeauftragter ist daher der Anzahl Versuchstiere und Tierversuchsanträge anzupassen. Diesbezüglich ist der Absatz noch zu erweitern.</p> <p>Abs. 3: Um bei einem Ausfall des Leiters oder der Leiterin eines Versuchs eine funktionierende und qualitativ optimale Stellvertretung zu garantieren, sollte die vertretende Person jederzeit im Bilde über die aktuellen Verhältnisse im Tierbestand sein.</p>	<p>Tierversuchsanträge anzupassen, sodass die gesetzlichen Aufgaben gemäss Art. 129a vollumfänglich erfüllt werden können. Die Stellvertretung ist zu gewährleisten und hat jederzeit Zugang zu den relevanten Informationen hinsichtlich der Verhältnisse im Tierbestand. Sie oder er darf keine weitere Funktion wahrnehmen:</p> <ul style="list-style-type: none">a. in den Tierversuchen des Instituts oder Laboratoriums, für das sie oder er als Tierschutzbeauftragte oder Tierschutzbeauftragter verantwortlich ist;b. in den Versuchstierhaltungen, in denen Tiere für Tierversuche des Instituts oder Laboratoriums gezüchtet oder gehalten werden. <p>Abs. 3: Für jeden Tierversuch ist eine Versuchsleiterin oder ein Versuchsleiter zu bezeichnen; die Stellvertretung und deren jederzeitige Information über den aktuellen Tierbestand ist zu gewährleisten. Werden mehrere Versuchsleiterinnen und Versuchsleiter bezeichnet, so muss ihr Verantwortungsbereich eindeutig festgelegt sein.</p>
Art. 129a	<p>Die geplanten Änderungen hinsichtlich des Aufbaus und der Erweiterung von Art. 129a sind zu begrüssen.</p> <p>Die TIR begrüsst die Erweiterung der Verantwortung der Tierschutzbeauftragten. Wichtig wäre jedoch die zusätzliche</p>	<p>Abs. 2 (neu): Die oder der Tierschutzbeauftragte kann den Versuchsleiterinnen und Versuchsleitern sowie den Leiterinnen und Leitern von Versuchstierhaltungen Weisungen hinsichtlich der Angaben in Bst. a – c erteilen. Ihm oder ihr steht eine Weisungsbefugnis hinsichtlich der Vorschriften bezüglich</p>



	<p>Verankerung einer diesbezüglichen Weisungsbefugnis gegenüber versuchsleitenden Personen. Eine solche sollte sich konsequenterweise auf sämtliche für die Beantragung einer Tierversuchsbewilligung relevante Artikel beziehen und sowohl die Versuchsplanung als auch die Durchführung des Experiments umfassen, weil gerade dort eine betriebsinterne (zumindest stichprobenartige) Kontrolle von grösster Bedeutung ist. Sie sollte sich überdies auf Zucht und Haltung der Versuchstiere erstrecken.</p> <p>Halten sich Forschende nicht an die Weisungen der Tierschutzbeauftragten, so ist die Bewilligungsbehörde darüber zu informieren. Die Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung und der mit der Bewilligung verbundenen Bedingungen und Auflagen liegt weiterhin beim Bereichsleiter (Art. 130 Bst. b) und den weiteren zuständigen Personen (Art. 131).</p> <p>Abs. 3 (neu): Zu den Aufgaben von Tierschutzbeauftragten sollte es auch gehören, neue Erkenntnisse im Hinblick auf Haltung und Umgang mit den Versuchstieren im Sinne einer "Culture of care" effektiv und nachhaltig in den Betrieb einzubringen. Dazu gehören etwa Optimierungen bzgl. der Handlings-, Inhouse-Transport-, Blutentnahme- und Markierungsmethoden, der Strukturierung von Gehegen und Umgebungsbedingungen, der Gruppenzusammensetzung sowie</p>	<p>Versuchsplanung und -durchführung sowie Zucht und Haltung der Versuchstiere zu. Halten sich Forschende nicht an die Weisungen, so ist die Bewilligungsbehörde darüber zu informieren.</p> <p>Abs. 3 (neu): Die oder der Tierschutzbeauftragte sorgt dafür, dass aktuelle Erkenntnisse zum sorgsamem Umgang mit Versuchstieren und Verbesserungsmöglichkeiten in der Tierhaltung im gesamten Betrieb wirkungsvoll umgesetzt werden.</p>
--	---	---



	Verbesserungen bei Belastungserfassung, Anästhesie, Analgesie, Abbruchkriterien und Tötungsmethoden.	
Art. 135	<p>Abs. 1: Die Änderung ist zu begrüssen.</p> <p>Abs. 5: Insbesondere vor dem Hintergrund des Tierwürdeschutzes sind Eingriffe oder andere Massnahmen, die dem Tier mehr als nur geringfügige Schmerzen zufügen, ausschliesslich unter ausreichender Schmerzausschaltung und mit anschliessender Schmerzbekämpfung durchzuführen. Ist das Versuchsziel damit beeinträchtigt, ist der Versuch nicht zu genehmigen.</p>	<p>Abs. 5: Verursachen Eingriffe oder andere Massnahmen dem Tier mehr als nur geringfügige Schmerzen, so dürfen sie, soweit es die Zielsetzung des Versuches zulässt, nur unter lokaler oder allgemeiner Schmerzausschaltung und mit anschliessender ausreichender Schmerzbekämpfung vorgenommen werden.</p>
Art. 137	<p>Abs. 1 Bst. d (neu): Grundsätzlich ist die Erweiterung des Art. 137 Abs. 1 zu begrüssen. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass selbstverständlich auch Belastungen, die Tieren zwecks 3R-Fortschritts zugefügt werden, zwingend dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz standzuhalten haben. So müssen Belastungen im Rahmen eines entsprechenden Versuchsmodells eindeutig geeignet, erforderlich und verhältnismässig sein, um tatsächliche Fortschritte eines gewissen Ausmasses im Bereich des Ersatzes von Tierversuchen, der Reduktion der Anzahl Versuchstiere oder der Belastungsminderung in Tierversuchen erzielen zu können. Bestehen Zweifel hieran, so ist das Versuchsziel nicht als legitim im Sinne von Art. 137 Abs. 1 Bst. d zu erachten. Im Übrigen ist selbstverständlich auch</p>	



	<p>die anschliessende Güterabwägung mit strengem Massstab einzuhalten. Grundsätzlich ist anzustreben, dass 3R-Forschung, wo immer möglich, mit Versuchen mit anderen legitimen Zielsetzungen kombiniert werden.</p>	
Art. 138 Abs. 1	<p>Abs. 1: Für die genannten Zwecke müssten auch nicht belastende Tierversuche (insbesondere, wenn sie die Tötung mitumfassen) verboten sein.</p> <p>Bst. a: Mit dieser Regelung erweckt der Verordnungsgeber den Eindruck, dass unter Umständen Tierversuche zulässig sein könnten, die den schweizerischen Vorgaben nicht standhalten. Tatsächlich muss eine entsprechende Güterabwägung aber zugunsten der Tiere ausfallen. Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte das Adjektiv «wesentlich» gestrichen und damit deutlich gemacht werden, dass sämtliche Tierversuche, die über den schweizerischen Standard hinausgehen, prinzipiell nicht zulässig und einer Güterabwägung gar nicht erst zugänglich sind.</p> <p>Bst. c: Für Lehrzwecke, insbesondere während des Studiums, bestehen heute ausreichend Alternativen. Diese werden jedoch entgegen Art. 137 Abs. 2 nicht immer eingesetzt, weil Ausbilder und Ausbilderinnen teilweise auf alten Methoden unter Verwendung lebender oder eigens dafür getöteter Tiere beharren und sich weigern, den didaktischen Effekt alternativer Methoden anzuerkennen. Aus</p>	<p>Titelanpassung: Unzulässige Versuchszwecke für belastende Tierversuche</p> <p>Abs. 1: Unzulässig sind belastende-Tierversuche:</p> <p>Bst. a: für die Zulassung von Stoffen und Erzeugnissen in einem anderen Staat, wenn die Zulassungsanforderungen nicht internationalen Regelungen entsprechen oder, gemessen an jenen der Schweiz, wesentlich mehr Tierversuche oder Tiere für einen Versuch bedingen oder wenn sie Tierversuche bedingen, welche die Versuchstiere wesentlich mehr belasten;</p> <p>Bst. c: für die Lehre an der Hochschule und die Ausbildung von Fachkräften, wenn eine andere Möglichkeit besteht, Lebensphänomene in verständlicher Weise zu erklären oder Fertigkeiten zu vermitteln, die für die Berufsausübung oder die Durchführung von Tierversuchen notwendig sind;</p>



	<p>diesem Grund ist ein rigoroses Verbot in diesem Bereich notwendig.</p> <p>Bst. e (neu): Überdies drängt sich gemäss TIR ein Verbot belastender Versuche an Primaten auf. Aufgrund ihrer Nähe zum Menschen, ihrer hohen kognitiven Fähigkeiten und ihrer wissenschaftlich anerkannten Leidensfähigkeit lassen sich belastende Experimente mit Primaten ethisch nicht rechtfertigen.</p>	<p>Bst. e (neu): an Primaten.</p>
<p>Art. 139</p>	<p>Abs. 1^{bis}: Verschiedene Studien in der Schweiz (Vogt et al., 2016, Authorization of animal experiments in Switzerland is based on confidence rather than evidence of scientific rigor, https://doi.org/10.1371/journal.pbio.2000598; Reichlin et al., 2016, The researchers' view - Survey on the design, conduct, and reporting of in vivo research, https://doi.org/10.1371/journal.pone.0165999) und international (Begley/Ioannidis, 2015, Reproducibility in science: Improving the standard for basic and preclinical research, https://doi.org/10.1161/CIRCRESAHA.114.303819) zeigen, dass die biomedizinische Forschung auch an Schweizer Hochschulen und speziell im tierexperimentellen Bereich völlig unzureichend auf ihre Qualität hin geprüft wird und geprüft werden kann. Diese Situation hat sich, soweit ersichtlich, auch seit der Veröffentlichung der zitierten Studien nicht spürbar verbessert. Auf dieser Basis können Forschungsergebnisse kaum bewertet und insbesondere nur schlecht</p>	<p>Abs. 1^{bis} Bst. f (neu): die Einhaltung der Kriterien guter Forschungspraxis;</p> <p>Bst. g (neu): das Ergebnis der letzten systematischen Durchsicht der Forschungsrichtung.</p>



	<p>in die Klinik übertragen werden, worunter letztlich nicht allein die betroffenen Tiere, sondern auch Patienten leiden, weil dringend benötigte Behandlungen aufgrund mangelhafter oder falsch ausgerichteter Forschung fehlen. Auf dieses Problem, die sogenannte Reproduzierbarkeitskrise, ist dringend zu reagieren. Die Qualität gerade von Tierexperimenten ist erheblich zu erhöhen. Unzureichende oder zweifelhafte Versuche dürfen nicht mehr bewilligt werden. Weil sich diese tiefgreifende Änderung in der Bewilligungspraxis nicht von alleine einstellt, sind seitens des Bundes die notwendigen Leitplanken zu setzen.</p> <p>Darüber hinaus sollten insbesondere von etablierten Forschergruppen systematische Reviews verlangt werden, die belegen, dass ihre Forschungsrichtung tatsächlich zum angestrebten gesellschaftlichen Nutzen beiträgt, der in den Gesuchen jeweils den Ausschlag für die Bewilligung im Rahmen der Güterabwägung gibt. Zulässig ist dabei auch das Einreichen systematischer Überblicksarbeiten anderer Forschungsgruppen, sofern sie dieselbe Forschungsrichtung und denselben Forschungsansatz beurteilen. Von Bedeutung ist, dass die eingereichte Arbeit sowohl eine Metaanalyse als auch eine kritische Würdigung früherer Forschungsergebnisse umfasst.</p>	
--	--	--



	<p>Zu den oben genannten Zwecken ist sowohl das Gesuchs- als auch das Berichtsformular anzupassen.</p> <p>Im Weiteren sollten systematische Übersichtsarbeiten zu einzelnen Testmethoden sowie ganzen Forschungszweigen im Sinne der Qualitätssicherung dringend auch vom Bund angestrengt und in Auftrag gegeben werden.</p>	
Art. 140	<p>Bst. d: Die Änderungen sind zu begrüßen. Im Sinne der Ausführungen zu Art. 139 sind zusätzliche Anforderungen aufzunehmen.</p> <p>Abs. 2: Die Unerlässlichkeit lediglich in Bezug auf belastende Tierversuche zu verlangen, ist vor dem Hintergrund der Tierwürde nicht haltbar – dieser Missstand ist im Rahmen der nächsten TSchG-Revision zu beseitigen.</p> <p>Darüber hinaus ist anzumerken, dass Belastungen auch bei Versuchen des Schweregrads 0 nicht gänzlich ausgeschlossen werden können. Hierzu gehören etwa auch die Tötung der Tiere am Ende des Versuchs und deren generelle Instrumentalisierung, der sie im Rahmen von Tierversuchen ausgesetzt sind, insbesondere wenn es sich um eigens für Versuchszwecke gezüchtete und unter den für Versuchstiere geltenden restriktiven Bedingungen nach Anhang 3 TSchV gehalten werden.</p>	<p>Bst. j (neu): ausreichend dargelegt ist, dass der Versuch hohe qualitative Ansprüche erfüllt und die Kriterien guter Forschungspraxis eingehalten werden;</p> <p>Bst. k (neu): das Potenzial des Forschungsansatzes mittels einer systematischen Übersichtsarbeit über die bisherigen Forschungsergebnisse dargelegt wird. Vollkommen neuartige Forschungsansätze sind davon ausgenommen.</p> <p>Abs. 2: Bei den nicht belastenden Tierversuchen bilden die Buchstaben c und e–i die Bewilligungsvoraussetzungen.</p>



	<p>Bereits jetzt (ohne Revision des TSchG) umgesetzt werden könnte zumindest die Anforderung, dass auch nicht belastende Tierversuche für unzulässige Zwecke nach Art. 138 verboten werden.</p>	
<p>Art. 145</p>	<p>Abs. 1 Bst. b: Die Änderung ist zu begrüßen.</p> <p>Abs. 2: siehe Anmerkungen zu Art. 145a</p>	<p>Abs. 2 Bst. a: den Abschluss eines Versuchs oder einer Versuchsreihe, die Angaben über die Versuchstätigkeit im laufenden Kalenderjahr, die endgültigen Angaben zur Anzahl Tiere pro Tierart und zum Schweregrad der Belastung, sowie die Bestätigung der Richtigkeit der Angaben nach Artikel 139 Absatz 1^{bis} Buchstaben a-c sowie eine laienverständliche Zusammenfassung bezüglich der Manipulationen an den Versuchstieren, der Haltungsbedingungen, der Herstellung und Verwendung gentechnisch veränderter Tiere und deren Auswirkungen auf ihr Wohlbefinden, der Überwachung und Betreuung der Tiere, der Schmerzausschaltung und Schmerzbehandlung sowie der Bewertung der Belastungen, den konkreten Erkenntnisgewinn und die Güterabwägung: innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung des Versuchs oder der Versuchsreihe, spätestens aber innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Bewilligung;</p>



<p>Art. 145a</p>	<p>Die Information der Öffentlichkeit in der aktuellen Form, wie sie unter http://tvstatistik.ch zu finden ist, reicht nicht aus, um der Bevölkerung eine eigenständige Meinungsbildung über aktuelle Tierversuche zu ermöglichen. Aus den dort nur spärlich vorhandenen Angaben unter Verwendung von laienunverständlichen Fachbegriffen ist nicht ersichtlich, welche Belastungen Versuchstieren zu welchem Zweck konkret widerfahren. Für die Öffentlichkeit wichtig zu wissen wären etwa die Manipulationen, die an den Tieren vorgenommen werden, die Haltungsbedingungen, die Herstellung und Verwendung gentechnisch veränderter Tiere und deren Auswirkungen auf ihr Wohlbefinden, die Überwachung und Betreuung der Tiere, die Schmerzbehandlung und Schmerzausschaltung sowie die Bewertung der Belastungen, der konkrete Erkenntnisgewinn und die Güterabwägung. Diese Informationen sollten – so wie dies in anderen Ländern bereits seit Jahren gemacht wird – in Form einer laienverständlichen Zusammenfassung zur Verfügung gestellt werden. Der in Art. 20a Abs. 2 TSchG geforderte Schutz überwiegender schutzwürdiger privater oder öffentlicher Interessen wäre damit gewahrt. So bietet etwa die deutsche Plattform https://animaltestinfo.de wesentlich mehr Information, die überdies weit benutzerfreundlicher dargestellt ist. Schweden und Norwegen gehen noch viel weiter und stellen auf Anfrage gar die Bewilligungsgesuche oder Teile daraus zur Verfügung, um volle</p>	<p>Nach Abschluss eines Tierversuchs veröffentlicht das BLV die folgenden Angaben in einer für Laien verständlichen Form:</p> <p>Bst. a. den Titel und die Fragestellung des Versuchs;</p> <p>Bst. f (neu). eine Auflistung der Manipulationen, die an den Tieren vorgenommen wurden;</p> <p>Bst. g (neu). die Haltungsbedingungen;</p> <p>Bst. h (neu). Informationen über die Herstellung und Verwendung gentechnisch veränderter Tiere und deren Auswirkung auf ihr Wohlbefinden;</p> <p>Bst. i (neu). die Überwachung und Betreuung der Tiere;</p> <p>Bst. j (neu). die angewendete Schmerzausschaltung und Schmerzbehandlung;</p> <p>Bst. k (neu). den konkreten Erkenntnisgewinn und die Güterabwägung.</p>
------------------	--	--



	<p>Transparenz zu gewährleisten. Die Erfahrungen mit diesem System sind durchaus positiv; die von Schweizer Parlamentsmitgliedern geäußerten Befürchtungen bzgl. der Preisgabe von Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnissen sowie vor "Übergriffen seitens radikaler Tierversuchsgegner" haben sich in diesen Ländern in keiner Weise realisiert. Der Persönlichkeitsschutz kann bereits durch minimale Anonymisierung gewährleistet werden. Der Bundesrat hat in Art. 20a Abs. 2 TSchG die Kompetenz, zusätzliche Angaben zu veröffentlichen und sollte dies im Sinne verbesserter Transparenz dringend tun.</p> <p>Weiter ist es aus Sicht der TIR im Sinne der Transparenz und der Förderung des öffentlichen Diskurses wichtig, die Fragestellung des Versuchs nach dessen Abschluss ebenfalls zu veröffentlichen. Der Grund für die Streichung dieses Erfordernisses in Art. 145a (Wahrung der Geschäftsgeheimnisse) ist nicht überzeugend. Vielmehr sollte die Publikation der Fragestellung die Regel sein, von der ausnahmsweise abgewichen werden kann, wenn die Interessen an der Wahrung des Geschäftsgeheimnisses überwiegen.</p>	
Art. 148 Abs. 1	Abs. 1: Als Gremium, das sich den Grundsatzfragen in Bezug auf Tierversuche widmet und die Bundesbehörde berät, sind Fachpersonen für Fragen in Bezug auf das unerlässliche Mass auch in ethischer Hinsicht sowie zur Güterabwägung von erheblicher	Die Eidgenössische Kommission für Tierversuche zählt höchstens neun Mitglieder. Sie setzt sich aus mindestens einer Vertreterin oder einem Vertreter der Kantone sowie aus Fachleuten für



	<p>Bedeutung. Die Anforderungen an die Kommissionszusammensetzung sind daher entsprechend zu ergänzen.</p>	<p>Tierversuche, Versuchstierhaltung, Ethik und Tierschutzfragen zusammen.</p>
<p>Art. 149</p>	<p>Abs. 1^{bis}(neu): Die Zusammensetzung der kantonalen Tierversuchskommissionen wird bislang den Kantonen überlassen. Diese Lösung hat sich in verschiedener Hinsicht als unangemessen erwiesen. Zum einen muss die Interessenverteilung in den meisten Kommissionen als stossend bezeichnet werden, zumal Vertreter der Forschungsinstitutionen regelmässig deutlich stärker vertreten sind als Repräsentanten des Tierschutzes oder interessenunabhängige Kommissionsmitglieder. Eine Übervertretung der Forschungsinteressen ist fehl am Platz, widerspricht sie doch der Gleichrangigkeit der Verfassungsgüter (vgl. Mastronardi Philippe, Verfassungslehre, Bern/Stuttgart/Wien 2007, Rn 984 ff. und 1201 ff.). Dieser Missstand ist zu korrigieren, Interessenvertreter der Forschung sind auf ein analoges Mass wie jene des Tierschutzes zurückzubinden und der Einsitz sowohl von Fachpersonen, die nicht an eine Interessenvertretung gebunden sind, als auch eventuell einem geringen Anteil an Laien ist anzahlmässig zu erhöhen.</p> <p>Mit der umfangreichen Mitwirkung der Tierschutzbeauftragten, die fachlich und mit ihrer persönlichen Tierversuchserfahrung viel Know-how in die Tierversuchsanträge einbringen und deren Qualität dadurch</p>	<p>Abs. 1^{bis}: (neu): Bei der Zusammensetzung der kantonalen Kommissionen ist darauf zu achten, dass die Interessenvertretungen ausgewogen verteilt und ausreichend interessenunabhängige Mitglieder vertreten sind. Es sind Fachpersonen für Tierversuche, Versuchstierhaltung, tierfreie Forschungsmethoden, Tierschutz, Recht und Ethik beizuziehen, wobei auf eine ausgewogene Verteilung zu achten ist. Insbesondere sind auch Spezialisten für die Güterabwägung bei der Wahl der Mitglieder zu berücksichtigen.</p>



	<p>verbessern, ist eine derart überdurchschnittliche Vertretung von Tierversuchsspezialisten erst recht nicht mehr angemessen. Nach wie vor sollen Experten mit Tierversuchserfahrung und Vertreter von Versuchstierhaltungen Einsitz in den kantonalen Kommissionen haben, jedoch nicht in höherem Mass als Spezialisten für Fragen des Tierschutzes und des Tierschutzrechts. Ein weiteres Missverhältnis besteht aktuell im deutlichen Übermass an Personen mit naturwissenschaftlichem Hintergrund, deren fachliche Ausbildung für geisteswissenschaftliche ethische Fragen nicht zureichend ist. Es sind daher vermehrt Güterabwägungsspezialisten in den Kommissionen zu berücksichtigen, um künftig zu vermeiden, dass Tierversuchskommissionen lediglich auf "2½ R"- Gremien (reduce, refine, ein bisschen replace) reduziert werden. Die Güterabwägung ist eine zentrale Aufgabe der Tierversuchskommission, die bislang in hohem Masse vernachlässigt wird. Entsprechend sind die Kompetenzen der Kommissionen zu stärken.</p> <p>Um der tierethischen Verpflichtung der Schweiz im Sinne der Verfassung nachzukommen und Tierversuche nicht nur auf dem Papier so weit als möglich zu reduzieren, sind künftig überdies Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in die Kommissionen einzubinden, die sich gezielt mit tierfreien Versuchsansätzen</p>	
--	---	--



	<p>auseinandersetzen und das entsprechende Potenzial in die Diskussion einbringen können.</p> <p>Abs. 3: Vier Tage Fortbildung innerhalb von vier Jahren sind nicht ausreichend. Kommissionsmitglieder müssen sich in ihrer nebenamtlichen Tätigkeit, insbesondere in Kantonen mit hohen Gesuchszahlen, intensiv mit zahlreichen verschiedenen, anspruchsvollen Fragestellungen auseinandersetzen. Entsprechend sind sie regelmässig zu schulen, um ihrer grossen Verantwortung tatsächlich gerecht werden zu können.</p> <p>Nicht als zulässige Fort- oder Weiterbildung gelten Veranstaltungen, deren Schwerpunkt eine bessere Kommunikation der Forschungsgemeinschaft zur Rechtfertigung von Tierversuchen gegenüber der Öffentlichkeit darstellt. Hierbei handelt es sich nicht um eine kommissionsrelevante Kompetenz. Dennoch wurden solche Veranstaltungen in der Vergangenheit teilweise behördlich als Weiterbildung im Sinne von Art. 149 Abs. 3 anerkannt.</p>	<p>Abs. 3: Die Mitglieder müssen innerhalb von vier Jahren regelmässig, mindestens jedoch an drei Tagen pro Jahr, Fort- und Weiterbildung zu Themen im Bereich der theoretischen Ausbildung nach Artikel 132 oder 134 nachweisen. Die kantonale Behörde weist die Mitglieder auf entsprechende Veranstaltungen hin.</p>
Art. 151	Die Änderung ist zu begrüssen.	
Art. 152	Die Änderungen sind zu begrüssen.	
Art. 160	Die Änderung ist zu begrüssen.	



Art. 167 Abs. 4	<p>Abs. 4: Die Änderung ist aus folgenden Gründen abzulehnen:</p> <p>Um die korrekte Anwendung einer gesetzlichen Bestimmung garantieren zu können, muss diese genügend klar formuliert sein oder einen genau abgrenzbaren Ermessensspielraum eröffnen. Die vorliegende Erweiterung des Absatzes mit den Worten "nur wenig Ausscheidungen" ist sehr ungenau. Eine Konkretisierung, welches Ausmass an Ausscheidungen zu tolerieren und wann ein Verstoß gegen die Bestimmung anzunehmen ist, fehlt. Umsetzungsprobleme sind damit vorprogrammiert.</p> <p>Tierhaltungs- und Transportsysteme sind heute so ausgestaltet, dass eine möglichst einfache Handhabung im Sinne eines effizienten Arbeitsablaufs sichergestellt ist. Dies gilt insbesondere im Bereich des Tiertransports, wobei Transportkisten oder -behälter den Tieren besonders wenig Platz bieten, um möglichst viele Tiere auf einmal transportieren zu können. Somit geht es nicht an, weitere Änderungen zu Ungunsten des Tierwohls vorzunehmen, wie dies vorliegend geplant ist. Um eine rasche und korrekte Betäubung für jedes Tier garantieren zu können, sind anderweitige Lösungen zu finden.</p>	Abs. 4: Stapelbehälter müssen so gebaut sein, dass sie sich standfest stapeln lassen, die Lüftungsöffnungen beim Stapeln nicht verschlossen werden und keine oder nur wenige Ausscheidungen in die unteren Behälter gelangen können.
Art. 179a	Die Anpassungen sind zu begrüßen.	
Art. 179b	Abs. 4: Die Ausnahme von der Betäubungspflicht für rituell geschlachtetes	



	<p>Geflügel ist aus Tierschutzsicht unhaltbar. Gemäss Abklärungen der TIR und auch nach Auskunft des BLV wird diese Schlachtart in der Schweiz in den betroffenen Glaubenskreisen überdies heute in der Schweiz kaum mehr praktiziert – entsprechendes Fleisch wird, soweit die Betäubungslosigkeit gefordert wird, importiert. Die Streichung dieser Ausnahme ist überfällig.</p> <p>Abs. 5: Die Verschiebung der entsprechenden Anforderungen in den neu zu schaffenden Absatz 5 ist rechtssystematisch nachvollziehbar. Festzuhalten bleibt, dass das routinemässige Töten sogenannter Eintagsküken als Ausschuss im Rahmen der Eierproduktion eine Würdemissachtung par excellence darstellt und somit gegen Bundesrecht (Art. 3 Bst. a TSchG) und das Verfassungsprinzip der Würde der Kreatur verstösst. Mit dem geplanten Abs. 5 wird (ebenso wie bisher mit Art. 179a Abs. 1 Bst. f) somit eine bundesrechtswidrige Praxis legitimiert. Dies übersteigt die Rechtsetzungskompetenz des Bundesrats, weshalb die Bestimmung als rechtswidrig zu bezeichnen ist. Das systematische Vergasen von Küken ist vielmehr unverzüglich explizit zu verbieten.</p>	<p>Abs. 4: Geflügel muss vor dem Entbluten betäubt werden, ausgenommen beim rituellen Schlachten.</p>
Art. 179d	<p>Abs. 1: Die Präzisierung ist zu begrüssen.</p> <p>Abs. 2: Die unhaltbare Ausnahme von der Betäubungspflicht für die rituelle Schlachtung</p>	<p>Abs. 2: Bis zum Eintritt des Todes durch Blutentzug müssen sich die Tiere, die der Betäubungspflicht</p>



	von Geflügel ist zu streichen (siehe Ausführungen zu Art. 179b Abs. 4). Somit ist auch in Art. 179d Abs. 2 eine sprachliche Anpassung sinnvoll.	nach Artikel 21 TSchG unterliegen , in einem Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit befinden.
Art. 179e	Den Tierschutzbeauftragten kommt in Schlachtbetrieben eine bedeutende Rolle zu. Allerdings zeigen die Untersuchungen der BLK auch diesbezüglich Mängel, weshalb empfohlen wird, die Vorgabe der Qualifikation der entsprechenden Personen sowie die Aufnahme einer rechtlichen Vorgabe für die Erstellung von Arbeitsanweisungen für tierschutzbeauftragte Personen zu prüfen (Schlussbericht 2022/2023, Kapitel 6, Tab. 2, Nr. 14 und 15).	
Art. 182	Abs. 3: Die angepasste Übersetzung ist zu begrüssen.	
Art. 188	Das heute in Schlachtbetrieben vorgesehene System der Selbstkontrolle ist unzureichend. Bei der Betäubung und Entblutung von Tieren handelt es sich um einen höchstsensiblen Bereich in Bezug auf das Wohlergehen von Tieren. Die Untersuchungen der BLK (Januar 2018 bis März 2019 sowie Januar 2022 bis Mai 2023) legten nicht nur Verstösse gegen relevante Aspekte in diesem Bereich offen, sondern offenbarte auch eine mangelhafte Dokumentation entsprechender Probleme durch die Schlachtbetriebe. Die Sicherstellung der entsprechenden Tierschutzkonformität kann nur durch eine unabhängige – d.h. behördliche – Kontrolle erfolgen. Aus diesem Grund ist den vollziehenden Kantonen entsprechend	Abs. 1: Die Kantone regeln die Aufgaben und Befugnisse der amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte beim Vollzug der Tierschutzgesetzgebung in den Schlachtbetrieben. Die amtliche Überwachung des Schlachtprozesses von der Betäubung bis zum Abschluss der Entblutung ist sicherzustellen.



	<p>Anweisung auf Bundesrechtsebene zu erteilen. Überdies ist – wie auch im BLK-Schlussbericht 2022/2023 (Kapitel 6, Tab. 2, Nr. 3) festgehalten – die Aus-, Weiter- und Fortbildung des amtlichen Fleischkontrollpersonals in tierschutzrelevanten Punkten zu verbessern.</p>	
Art. 190	<p>(Bst. b) Ausbildung Tierversuchsbereich</p> <p>Bst. b: Vier Tage Fortbildung innerhalb von vier Jahren sind nicht ausreichend. Der Umgang mit Versuchstieren erfordert eine intensive Auseinandersetzung mit zahlreichen verschiedenen, anspruchsvollen Fragestellungen. Der LTK-Grundkurs reicht hierfür ebenso wenig aus wie der gelegentliche Besuch einer Fortbildungsveranstaltung, wie dies heute verlangt wird, vielmehr ist eine regelmässige Schulung vonnöten, um der grossen Verantwortung der entsprechenden Personen gegenüber den Tieren tatsächlich gerecht werden zu können. Versuchskontrollen zeigen immer wieder eindrücklich, wie kompetent Versuchsdurchführende über Fragen zu ihrer Forschung Auskunft geben können, in Bezug auf die Bedürfnisse der Versuchstiere häufig jedoch über keinerlei Grundwissen verfügen. Drei Fortbildungstage pro Jahr sollten verpflichtend vorgeschrieben werden.</p> <p>Bst. e: Die Ausweitung der Weiterbildungspflicht für FBA-Fachpersonen wird begrüsst. Allerdings sollte diese auch Personen, die weniger als fünf</p>	<p>Bst e.: Personen, die in Tierheimen mit mehr als 5 Pflegeplätzen oder bei anderer gewerbsmässiger</p>



	Tiere betreuen (SKN), umfassen. Ein Grund für eine Differenzierung ist nicht ersichtlich.	Betreuung von mehr als 5 Tieren pro Tag für die Tierbetreuung verantwortlich sind.
Art. 194	Die Anpassung ist zu begrüßen.	
Art. 197	Die Verankerung der Praktika in der TSchV wird begrüsst.	
Art. 198a	Abs. 1 wird begrüsst. Abs. 3: Anstelle der ausnahmsweisen Anerkennung von Ausbildungen, die die Anforderungen nicht erfüllen, wäre die Bereitstellung der fehlenden Ausbildungsangebote durch das BLV angezeigt. Eine solide Ausbildung stellt die Grundlage für die Sicherstellung des Tierwohls dar. Fehlen entsprechende Angebote für gewisse Tierarten oder Umgangsformen mit Tieren, liegt es am BLV, solche ins Leben zu rufen.	Abs. 3: Gibt es für eine fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung nach Artikel 197 keine Anbieterin, so sorgt das BLV dafür, dass eine solche geschaffen wird. Bis zu diesem Zeitpunkt kann das BLV im Einzelfall die Ausbildung einer Organisation anerkennen, die die Anforderungen nach Absatz 1 nicht erfüllt.
Art. 198b	Die Aufnahme der Kontrolle der Ausbildungsorganisationen wird begrüsst	
Art. 198c	Abs. 1: Die Neuerung wird grundsätzlich begrüsst. Jedoch muss die für die Betreuung der Praktikantin/des Praktikanten verantwortliche Person nicht nur über die erforderliche Qualifikation zur Betreuung des Tierbestands verfügen, sondern auch über eine solche in der Ausbildung von Tierhaltenden, Tierbetreuenden etc. (Berufsbildner etc.). Dies	Abs. 1: ... Die für den Betrieb verantwortliche Person muss über die erforderliche Qualifikation zur Betreuung des Tierbestands und zur Ausbildung von Tierbetreuenden verfügen.



	<p>ist notwendig, um die Qualität der Ausbildung im Praktikum sicherzustellen.</p> <p>Abs. 2: Diese Neuerung impliziert, dass Praktikantinnen und Praktikanten bereits Tiere halten dürfen, bevor die Ausbildung abgeschlossen ist. Aus Tierwohlgründen ist diese Regelung zu streichen bzw. "im eigenen Tierhaltungsbetrieb" ggf. durch "im elterlichen Tierhaltungsbetrieb" zu ersetzen, um zu verdeutlichen, dass die Ausbildung vor Übernahme des (elterlichen) Betriebs abgeschlossen sein muss.</p>	<p>Abs. 2: streichen</p> <p>oder:</p> <p>Abs. 2: Das EDI kann festlegen, dass ein Praktikum im eigenen elterlichen Tierhaltungsbetrieb absolviert werden kann. ...</p>
Art. 199	Die Anpassung ist zu begrüßen.	
Art. 199a	<p>Die Neuerungen in den Abs. 3 und 4 werden begrüßt.</p> <p>Abs. 6: Die Präzisierung wird begrüßt. Im Rahmen der Gesuchsprüfung um Erneuerung der Anerkennung sollte zwingend auch der Stundenplan berücksichtigt werden.</p>	<p>Abs. 6: Beim Gesuch um Erneuerung der Anerkennung muss die Dokumentation nach den Absätzen 2-4 inklusive Stundenplan eingereicht sowie der Besuch der Weiterbildung der Lehrkräfte nach Artikel 190 Absatz 1 Buchstabe c nachgewiesen werden.</p>
Art. 200	Die Neuerungen und die Neustrukturierung werden begrüßt.	
Art. 202	Die Anpassung wird begrüßt.	
Art. 203	Die neuen Vorgaben für ausbildende Personen werden begrüßt.	



Art. 203a	Die Anpassung wird begrüsst.	
Art. 205	Mit der Aufhebung einverstanden.	
Art. 206	Mit der Aufhebung einverstanden.	
Art. 206a	<p>Bst. d^{bis}: Der erste Teil der Bestimmung (“gegen die Einfuhrbestimmungen für Hunde verstösst (Art. 76a und 76b)”) bezieht sich auf Art. 14 Abs. 1 TSchG, weshalb vorliegend nicht Art. 28 TSchG, sondern Art. 27 Abs. 2 TSchG zur Anwendung kommt. Die Bestimmung ist entsprechend anzupassen.</p> <p>Bst. d^{ter}: Nach wie vor werden im Rahmen des Anbietens von Hunden unrichtige Angaben gemacht. Um dem entgegenzuwirken, bedarf es zusätzlich einer strafbewehrten Inpflichtnahme der Inserateplattformen zur Verifizierung der Kontaktangaben bzw. der Identität des Inserenten/der Inserentin (vgl. Ausführungen zu Art. 76d). Die Plattformen sollten daher für die fehlende Überprüfung und nachfolgende Löschung strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können.</p> <p>Bst. d^{quater}: Bei Art. 77 TSchV handelt es sich um eine sicherheitspolizeilich motivierte Vorschrift, die die Hundehaltung mit Blick auf die öffentliche Ordnung und Sicherheit reglementiert. Sie steht im Widerspruch zur Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen und hätte vom Bund nicht erlassen werden dürfen. Das Bundesgericht hat mit</p>	



	<p>seinem Urteil (6B_26/2021) einen in der Lehre bereits seit Jahren kritisierten Umstand auf höchstrichterlicher Ebene geklärt. Die Norm ist aus der Tierschutzverordnung zu streichen. Dementsprechend ist die hier vorgeschlagene Ergänzung von Art. 206a TSchV zu kritisieren bzw. zu streichen.</p>	
Art. 211a	<p>Die Erteilung einer provisorischen Bewilligung vor Abschluss der Ausbildung ist abzulehnen, da das nötige Fachwissen fehlt und damit die Gefahr besteht, dass Haltung von oder Umgang mit Tieren zu Tierleid führt. Die entsprechende Tätigkeit soll erst dann möglich sein, wenn die betreffende Ausbildung absolviert worden ist.</p> <p>Die in Abs. 2 vorgeschlagene Einführung einer Kautio erachtet die TIR als taugliches Mittel, um die finanziellen Folgen behördlicher Massnahmen im Falle einer unzureichenden Tierhaltung sicherzustellen. Ihr kommt auch eine gewisse präventive Funktion zu. Sie sollte - losgelöst von der provisorischen Bewilligung - ganz generell für bewilligungspflichtige Tierhaltungen in Betracht gezogen werden (vgl. § 14 Abs. 3 bis 5 VetG/TG).</p>	streichen
Art. 225c	<p>Abs. 1: Eine Übergangsfrist von 15 Jahren in Bezug auf den Ersatz technischer Ferkelammen ohne Anknüpfung an den Anschaffungszeitpunkt ist abzulehnen. Die sehr lange Dauer der Übergangsfrist von 15 Jahren wird mit der Amortisationsdauer der Investitionen begründet. Eine solche kann der</p>	<p>Abs. 1: Betriebe, die beim Inkrafttreten dieser Änderung eine technische Ferkelamme einsetzen, müssen die Anforderungen nach Artikel 50a ab dem ... (15 Jahre nach Inkrafttreten) nach Ablauf von 15 Jahren ab Errichtung der Anlage erfüllen.</p>



	<p>Begründung jedoch nur standhalten, wenn sie an den Investitionszeitpunkt geknüpft wird.</p> <p>Abs. 2 und 4: Die geplanten Übergangsbestimmungen sind zu begrüssen.</p> <p>Abs. 3: In Übereinstimmung mit den geforderten Änderungen in Art. 118a Abs. 2 ist die Anpassung auch hier zu fordern.</p>	<p>Abs. 3: Beim Inkrafttreten dieser Änderung bestehende Versuchstierhaltungen, die belastete Linien oder Stämme züchten oder halten, deren Belastung nicht durch belastungsmindernde Massnahmen vermieden werden kann, müssen die Anforderung, wonach vorgängig eine Tierversuchsbewilligung vorliegen muss, welche die Anzahl der Tiere rechtfertigt (Art. 118a Abs. 2), ab dem ... (1 Jahr nach Inkrafttreten) erfüllen.</p>
Anhang 1	<p>Tabelle 1 (Rinder): Die Aufteilung in <i>Kälber</i> und <i>Jungtiere</i> führt in der Praxis zu Auslegungsproblemen. Gemäss Urteil 2C_7/2019 des Kantonsgerichts Luzern vom 14.11.2018 machte ein Tierhalter geltend, dass für die Tierkategorie <i>Kälber</i> keine Mindestmassangaben für die durch die Veterinärbehörde beanstandeten Liegeboxen aufgeführt seien. Er stützte sich stattdessen auf Empfehlungen der Forschungsanstalt Agroscope, die die Vorgaben der TSchV für <i>Jungtiere bis 200 kg</i> deutlich unterschritten. Das Gericht erachtete im vorliegenden Fall die Kategorie <i>Jungtiere bis 200 kg</i> zwar für anwendbar, aus Sicht der TIR sind die Vorgaben der TSchV jedoch zu präzisieren und</p>	



	<p>zu stärken, sodass die Einforderung der Tierhaltungsbestimmungen durch die Vollzugsbehörden künftig nicht mehr von der gerichtlichen Interpretation abhängt.</p> <p>Tabelle 1, Ziff. 3: Es ist an der Zeit, die in Tabelle 1 verankerten Vorschriften auf sämtliche Stallungen anzuwenden, unabhängig davon, seit wann sie bestehen und in welche Kategorie (mit oder ohne Anspruch auf Übergangsfrist gemäss nach Anhang 5 Ziffer 48) sie sich beziehen können.</p> <p>Tabelle 3 neue Spalte (110-130 kg): Die Schaffung einer neuen Gewichtskategorie, die eine Verringerung des Platzes für die meisten Mastschweine am Ende der Mast bedeutet, stellt verglichen mit der aktuellen Regelung eine Verschlechterung dar. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Mindestvorschriften, die die tierlichen Bedürfnisse bereits erheblich beschneiden, noch weiter verringert werden sollen. Eine solche Änderung ist mit dem Schutzzweck der Tierschutzverordnung nicht vereinbar und daher abzulehnen. Die Mindestmasse sollten vielmehr deutlich angehoben werden.</p> <p>Anmerkung 8a zu Tabelle 3: Diese Änderung ist abzulehnen und die Anmerkung 8a zu streichen. Sie führt zu einer Verschlechterung für die Tiere, wobei die Mindestmasse, die den tierlichen Bedürfnissen ohnehin nicht gerecht werden, noch weiter unterschritten werden. Der</p>	<p>Tabelle 3 neue Spalte (110-130 kg): streichen</p> <p>Tabelle 3 Anmerkung 8a: streichen</p>
--	---	---



	<p>Umstand, dass die Wände verschiebbar sind, trägt nicht zum Tierwohl bei – es ist nicht einsehbar, weshalb die für das Tier relevante Mindestfläche deswegen verkleinert werden dürfen sollte.</p> <p>Tabelle 9-1 (Haushühner), Anmerkung 6: Diese Änderung ist abzulehnen. Bei diesen Bestimmungen handelt es sich um absolute Minimalanforderungen, die bereits einen Kompromiss zwischen tierlichen Bedürfnissen und menschlichen Anforderungen darstellen und keine artgerechte Tierhaltung abbilden. Deshalb ist eine Unterschreitung dieser ohnehin nicht tiergerechten Minimalanforderungen mit dem Schutzzweck der Würde und des Wohlergehens der Tiere nicht vereinbar. Eine Verringerung der lichten Weite ist vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar und abzulehnen.</p> <p>Tabelle 9-1 (Haushühner), Anmerkung 7a: Weiter sollten bei Hobbyhaltungen eine Voliere (9 m² für bis zu sechs Tiere) und ein Auslauf auf einer Weide (10 m² pro Tier) vorgeschrieben werden. Zudem muss mehr als die Mindestfläche von 20m² mit Einstreu versehen werden. Die Empfehlungen des Bundes und des Schweizer Tierschutzes auf der Plattform Hühner richtig halten (https://www.huehnerrichtighalten.ch/das-huehnergehege/) basieren auf wissenschaftlichen Erkenntnissen und sind</p>	<p>Tabelle 9 Anmerkung 6: streichen</p> <p>Tabelle 9 Anmerkung 7a: Weiter ist eine Voliere von 9 m² bis zu sechs Tieren, danach pro weiteres Tier 2 m² und ein Auslauf auf einer Weide von 10 m² pro Tier erforderlich. Der gesamte Boden muss mit Einstreu bedeckt sein.</p>
--	---	---



	daher in Übereinstimmung mit Art. 6 Abs. 2 TSchG als verbindlich zu betrachten.	
Anhang 3	Die Änderung ist zu begrüßen.	
Anhang 4	Die Änderung ist zu begrüßen. Zusätzlich empfiehlt die BLK in ihrem Schlussbericht 2022/2023 (Kapitel 6, Tab. 2, Nr. 9) empfohlen, den Mindestraumbedarf für den Transport von Hauskaninchen in Anhang 4 der TSchV zu ergänzen. Es ist davon auszugehen, dass diese Empfehlung im Rahmen der Erarbeitung des vorliegenden Revisionsentwurfs übersehen wurde.	
Inkrafttreten, Abs. 2	Die Änderung ist abzulehnen. Das Inkrafttreten der Bestimmung über das Schwanzkürzen bei Schafen duldet aufgrund der unverhältnismässigen Belastung wegen unzureichender Anästhesiemethoden keinen Aufschub und muss umgehend in Kraft treten. Ein allfälliger Mehraufwand in Bezug auf die Pflege der Tiere ist vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlich verankerten Grundsatzes der Achtung der Tierwürde in Kauf zu nehmen und ohne Weiteres zumutbar – auch ohne ein entsprechendes Gutachten.	Artikel 19 Absatz 2 tritt am ... (X Jahre nach Inkrafttreten) per sofort in Kraft.
Inkrafttreten, Abs. 3	Das Inkrafttreten von Art. 76b mit einem Jahr Verzug ist abzulehnen, da in diesem Zeitraum weitere 10`000-15`000 Welpen aus unklarer	Artikel 76b Absätze 1–7 treten am ... (1 Jahr nach Inkrafttreten) per sofort in Kraft.



	<p>und unseriöser Herkunft importiert werden. Gerade dies ist unverzüglich zu verhindern.</p> <p>In der EU und den meisten Nachbarländern gilt die Regel schon lange, Hundezuchten kennen dies also schon. Eine Übergangsfrist ist mangels zwingender Vorbereitungsmaßnahmen nicht vorzusehen, zumal das Inkrafttreten rechtzeitig angekündigt wird und die Zuchtplanung somit entsprechend angepasst werden kann.</p>	
Inkrafttreten, Abs. 4	Gemäss den Erläuterungen zum neuen Art. 145 Abs. 1 Bst. b müssen die entsprechenden Daten ohnehin bereits erhoben werden. Dass die Implementierung auf Animex so viel Zeit in Anspruch nimmt, ist nicht ersichtlich, weshalb die betreffende Änderung gleichzeitig mit den übrigen Änderungen in Kraft treten kann.	Abs. 4: streichen



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)

Die Ausbildung von Tierhaltenden bildet die Grundlage für die Qualität der Haltung von und des Umgangs mit Tieren. Aktuell sind in beiden Bereichen gravierende Mängel festzustellen, und zwar auch dann, wenn die Minimalanforderungen gemäss TSchV erfüllt werden. Die Kompetenzen, die in einer soliden Ausbildung erworben werden, lassen sich nicht in – dazu noch unzureichenden – Mindestanforderungen festschreiben. Das Konzept der Aus- und Weiterbildung von Tierhaltenden und Personen, die Umgang mit Tieren haben, ist grundlegend zu überarbeiten und hinsichtlich seiner Qualität deutlich zu verbessern. Dabei ist den Bedürfnissen von Tieren als Lebewesen und Individuen weit mehr Berücksichtigung zu schenken als dies bislang der Fall ist. Nur so kann der Wegwerf-Mentalität, die derzeit im Umgang mit Tieren vielerorts herrscht, begegnet werden.

In diesem Sinne bittet die TIR das EDI, die TSchAV in den kommenden Jahren einer grundlegenden Überprüfung zu unterziehen und eine Neukonzeptionierung unter Einbezug des TSchG und der TSchV anzustreben, die die seit Jahren dringend benötigte Verbesserung des Wohlergehens und der Würde von Tieren mit sich bringt.

Als kurzfristige Verbesserung im Rahmen der aktuellen Revision bringt die TIR die untenstehenden Anmerkungen und ein. **Überdies ist – wie auch im BLK-Schlussbericht 2022/2023 (Kapitel 6, Tab. 2, Nr. 3) festgehalten – die Aus-, Weiter- und Fortbildung des amtlichen Fleischkontrollpersonals in tierschutzrelevanten Punkten zu verbessern.**



6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 3	<p>Abs. 3: Die Angabe der Praktikumsdauer in Stunden anstelle von Monaten wird begrüsst, da sie besser umsetzbar ist (Vollzug).</p> <p>Abs. 3 Satz 2: Bedeutet dies, dass der Rest (400 Std.) in Einzelunterricht absolviert werden muss? Was bedeutet "Kleingruppe"? Um einen einheitlichen Vollzug zu gewährleisten, sollten diese Ausführungen präzisiert werden.</p>	<p>... in Kleingruppen bis max. X Teilnehmende ...</p>
Art. 5	<p>Abs. 1: Die Anzahl anzurechnender Stunden allein aufgrund von Praxiserfahrung ist zu hoch. Erfahrungsgemäss ist eine langjährige Tierhaltung und -zucht in keiner Weise zwingend mit einem den tierlichen Bedürfnissen entsprechenden Umgang bzw. einer entsprechenden Haltung gleichzusetzen. Im Gegenteil: Tierhaltende, die sich einzig auf ihre langjährige Erfahrung ohne Einbezug wissenschaftlicher Erkenntnisse stützen, sind häufig besonders beratungsresistent und verursachen in der Praxis regelmässig Probleme.</p> <p>Das Resultat der Kontrolle durch die Vollzugsbehörde ist anhand eines aktuellen Kontrollberichts gegenüber dem Praktikumsbetrieb zu belegen.</p>	<p>Abs. 1: ... können höchstens 320 100 Stunden an das Praktikum angerechnet werden, wenn: ...</p> <p>Abs. 1 Bst. b: die zuständige kantonale Vollzugsbehörde bei Kontrollen keine wesentlichen Mängel festgestellt hat. Ein aktueller Kontrollbericht ist dem Praktikumsbetrieb vorzulegen.</p> <p>Abs. 2: streichen</p> <p>Oder:</p> <p>Abs. 2: ... können höchstens 320 Stunden des Praktikums im eigenen elterlichen Betrieb absolviert werden.</p>



	<p>Abs. 2: Die Möglichkeit, Tiere ohne die erforderliche Ausbildung auf dem eigenen Betrieb zu halten und dort auch den Grossteil des Praktikums zu absolvieren, ist abzulehnen (siehe Kommentar zu Art. 198c Abs. 2 TSchV). Dementsprechend ist hier Abs. 2 zu streichen oder "eigenen" durch "elterlichen" Betrieb zu ersetzen.</p> <p>Abs. 4 Bst. a: Hierbei ist unklar, ob die fünf "Würfe" für alle der in Art. 101 Bst. c TSchV aufgeführten Tierarten gelten, also auch für Mäuse, Fische etc. In Bezug auf Fische wäre die Terminologie ("Wurf") zu überarbeiten.</p> <p>Die Anzahl anzurechnender Stunden in Form von Praxiserfahrung ist auch hier zu hoch (siehe Ausführungen zu Abs. 1).</p> <p>Die Anrechnung an das Praktikum für Personen, die einem Zuchtverband angehören, ist zu streichen. Die Zugehörigkeit zu einem Zuchtverband sagt nichts über die Seriosität und Kompetenz einer Zuchtstätte aus – selbst wenn Kontrollen durch den Verband vorgesehen sind. Das Absolvieren der Praktikumsdauer ist ohnehin als Mindestanforderung zu betrachten.</p> <p>Abs. 4 Bst. b: Auch hier müsste ein aktueller Kontrollbericht verlangt werden.</p>	<p>Abs. 4: ... können höchstens 320 100 Stunden an das Praktikum angerechnet werden, wenn: ...</p> <p>Abs. 4 Bst. b: die zuständige kantonale Vollzugsbehörde bei Kontrollen keine wesentlichen Mängel festgestellt hat. Ein aktueller Kontrollbericht ist dem Praktikumsbetrieb vorzulegen.</p>
Art. 7	Abs. 2: Wir begrüßen die Änderungen und die Neuaufnahme der Equiden als Tiergruppe.	



Art. 9	Abs. 1: Wir begrüßen die Änderungen und die Neuaufnahme der Equiden als Tiergruppe.	
Art. 42 ff.	Siehe hierzu unsere Ausführungen zu Art. 32 betreffend eines sich aufdrängenden Enthornungsverbots für Rinder und Ziegen.	5. Abschnitt: Enthornung und Kastration von Lämmern, Zicklein, Kälbern und Ferkeln
Art. 44a ff.	Siehe unsere Ausführungen zu Art. 76 Abs. 3 TSchV, wonach die Ausnahmegewilligung für verbotene Geräte gestrichen werden soll.	4. Kapitel Art. 44a bis 44d: streichen
Art. 51a	Die Anerkennung von Online-Ausbildungen wird begrüsst.	
Art. 58	Siehe unsere Ausführungen zu Art. 76 Abs. 3 TSchV, wonach die Ausnahmegewilligung für verbotene Geräte gestrichen werden soll.	Abs. 3: streichen
Art. 59	Abs. 3 wird begrüsst.	
Art. 60	Die Anpassung wird begrüsst.	
Art. 68	Abs. 2: Das Vorschreiben einer Rekursinstanz wird begrüsst. Jedoch müssen die Anforderungen an die zu bestimmenden Rekursinstanzen nach Abs. 2 und 3 konkretisiert werden, etwa dahingehend, dass es sich um eine Verwaltungsstelle oder ein Gericht handeln muss.	2 Die Organisatorinnen und Organisatoren von fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildungen bestimmen eine Rekursinstanz. Dabei muss es sich um eine in die Verwaltung integrierte Stelle oder um ein Gericht handeln.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

	Abs. 3: Siehe unsere Ausführungen zu Art. 76 Abs. 3 TSchV, wonach die Ausnahmewilligung für verbotene Geräte gestrichen werden soll.	Abs. 3: streichen
--	--	--------------------------



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)		
8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 10 Abs. 3 Bst. a	Die Änderung ist abzulehnen. Die Amputation von Körperteilen ist als Verstümmelung zu qualifizieren. Verstümmelungen stellen einen kaum zu rechtfertigenden Eingriff in die Tierwürde dar und sind nicht als zulässige Genotypisierungsmethode zuzulassen.	
Art. 17	Die Änderung ist zu begrüßen.	
Art. 18	Die Änderung ist zu begrüßen.	
Art. 29 Abs. 1	Die Änderung ist zu begrüßen.	
Art. 32 (Inkrafttreten)	Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Versuchstierhaltungen mehr als 2 Jahre Zeit benötigen, um die vorgeschlagenen Änderungen zum Wohl der Tiere und für die adäquate Information der Öffentlichkeit umzusetzen. Sie sollen mit allen anderen Änderungen in Kraft treten.	Abs. 1: Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am ... in Kraft. Abs. 2: Artikel 29 Absätze 1 und 1 ^{bis} treten am ... (2 Jahre nach Inkrafttreten) in Kraft.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

9. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren



10. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
16	Die Voraussetzung, dass eine Durchtrittssperre die Kühe beim Abliegen, Liegen und Aufstehen nicht einschränken darf, soll im Erlasstext genannt werden.	Abs. 4: In Liegeboxen mit starrer Nackensteuerung muss durch eine geeignete Einrichtung sichergestellt sein, dass die Tiere nicht in den Kopfraum gelangen können. Diese muss so ausgestaltet sein, dass die Tiere weder beim Abliegen, Liegen oder Aufstehen eingeschränkt werden.
34a	Abs. 1: Die Änderung ist abzulehnen. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die lichte Höhe von 50 cm über der Sitzstange, die als gesetzliche Minimalanforderung anzusehen ist, nochmals um 5 cm verkleinert werden können sollte.	
34b	Diese Änderung ist abzulehnen. Um einen Tierwohlvorteil zu erreichen, sollten erhöhte Sitzgelegenheiten den Tieren die Möglichkeit bieten, an erhöhten Flächen zu ruhen, was ihrem natürlichen Bedürfnis entspricht. Weiter sollen diese den in sonst schon beengten Platzverhältnissen lebenden Tieren etwas mehr Bewegungsmöglichkeiten verschaffen. Da jedoch die Sitzstangen an die begehbbare Fläche angerechnet werden darf und durch die grössere Fläche wiederum die Besatzdichte erhöht werden kann, wird der Tierwohlvorteil wieder aufgehoben. Sitzstangen-Fütterungssysteme sind aufgrund ihres	



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

	Tierwohlvorteils (Schweiz. Geflügelzeitung 5/16, S. 9-10) verbindlich vorzuschreiben, nicht aber zulasten der begehbaren Fläche, sondern zusätzlich.	